

Amtsblatt

Kanton Bern

187. Jahrgang | Nr. 12 | Mittwoch, 21. März 2018

Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum schrift-
lichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr wird
pro Kalenderjahr erhoben.

Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 38
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige
im Amtsblatt beachten.

Ämtliche Publikationen

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.
Publikationsverwaltung:
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Publikationstarif

ämtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-
kantonaler Auftraggeber.

Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)
Chiffregebühr Fr. 40.–
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG
Längfeldweg 135, 2501 Biel
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: service@gassmann.ch

Verlag

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA
2501 Biel



Regierungsrat

Auszug aus dem Protokoll

Regierungsratsbeschluss

0274

**JGK; Kindes- und Erwachsenenschutz-
behörden (I-Nr.28120); Produktgruppe
05.17.9101 Kindes- und Erwachsen-
schutzbehörden (KESB);
gebundene wiederkehrende Ausgabe;
Objektkredit für das Jahr 2018**

1. Gegenstand

Gemäss Artikel 7 der Verordnung über die Zusam-
menarbeit der kommunalen Dienste mit der Kindes-
und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung
der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV)
bezahlt der Kanton den Gemeinden den Aufwand für
die in Artikel 3 ZAV genannten Aufgaben. Der Auf-
wand für das Jahr 2018 wird Fr. 61 000 000 inklusive
1% Lohnsummenwachstum betragen.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 47, Artikel 48 Absatz 2, 3 und 4, Artikel 50
Absatz 4 Gesetz vom 26. März 2002 über die
Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG,
BSG 620.0)
- Artikel 136, Artikel 139, Artikel 146, Artikel 148
Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die
Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV,
BSG 621.1)
- Artikel 22 Absatz 3 Kindes- und Erwachsenen-
schutzgesetz vom 1. Februar 2012 (KESG)
- Artikel 3, Artikel 7 Absatz 1 und 5, Artikel 9, Arti-
kel 10 Absatz 1 und Artikel 16 Verordnung über
die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit
den KESB und die Abgeltung der den Gemeinden
anfallenden Aufwendungen vom 19. September
2012 (ZAV, BSG 213.318)
- Artikel 446 Absatz 2 Schweizerisches Zivilgesetz-
buch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)
- *– Artikel 35 und Artikel 36 Verordnung über die
öffentliche Sozialhilfe vom 24. Oktober 2001 (SHV,
BSG 860.111)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine gebundene wiederkehrende
Ausgabe, welche somit in die Zuständigkeit des
Regierungsrates fällt. Die Ausgaben sind durch die
Bestimmungen der ZAV genau festgelegt und damit
durch Rechtsgrundsätze und dem Umfang nach
vorgeschrieben. Es besteht kein Spielraum bezüglich
Höhe, Zeitpunkt und anderen Modalitäten.

4. Massgebende Kreditsumme

2018 Fr. 61 000 000.–

5. Kreditart/Konto/Produktgruppe/ Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Objektkredit für das Jahr
2018.

Der Kredit geht zulasten:

KLER-Kreis 28120 KESB

Produktgruppe 05.17.9101 KESB

Konto 319900 (übriger Sachaufwand)

6. Begründung

Artikel 22 Absatz 1 des Kindes- und Erwachsen-
schutzgesetzes (KESG)¹ sieht vor, dass die KESB
mit den kommunalen Sozial- und Abklärungsdien-
sten sowie den Berufsbeistandschaften (kommunale
Dienste) zusammenarbeiten. Dabei sind die kommun-
alen Dienste verpflichtet, auf Anordnung der KESB
Sachverhaltsabklärungen gemäss Artikel 446 Absatz 2
des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB)² vor-
zunehmen, Beistandschaften und Vormundschaften für
Minderjährige sowie Vormundschaften für Erwach-
sene zu führen und andere Massnahmen des Kindes-
und Erwachsenenschutzrechts zu vollziehen. Artikel 3
der Verordnung über die Zusammenarbeit der kom-
munalen Dienste mit den KESB und die Abgeltung der
den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV)³
konkretisiert die von den kommunalen Diensten zu
erfüllenden Aufgaben. Der Kanton ist gemäss Artikel 22
Absatz 3 KESG verpflichtet, den Gemeinden die
Kosten abzugelten, die ihnen für ihre Tätigkeiten im
Auftrag der KESB anfallen. Artikel 7 Absatz 1 ZAV
legt die so genannten Fallpauschalen fest, welche
den kommunalen Diensten für die Erledigung der
jeweiligen Aufgaben zustehen.

Aus dem Inhalt

S. 265	Regierungsrat
S. 268	Direktionen des Regierungsrates
S. 272	Behörden der Verwaltungskreise
S. 273	Rechnungsruf im öffentlichen Inventar
S. 273	Erb- und güterrechtliche Publikationen
S. 274	Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft
S. 275	Regionalgerichte
S. 278	Regionale Schlichtungsbehörden
S. 278	Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden
S. 278	Schuldbetreibung und Konkurs
S. 286	Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen
S. 286	Baupublikationen
S. 287	Ausserordentliche Baugesuche
S. 288	Verschiedene gesetzliche Publikationen

Erscheint jeweils Mittwoch

Der Aufwand für die im 2018 vorgesehene Abgeltung der Gemeinden beträgt insgesamt Fr. 61 000 000.–. Dabei wird mit zirka drei Vierteln des Betrags die Mandatsführung durch die Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände der kommunalen Dienste entschädigt. Das restliche Viertel wird hauptsächlich für die Abgeltung der Abklärungsaufträge verwendet, die den Sozialdiensten aufgrund einer Gefährdungsmeldung im Hinblick auf den Erlass einer Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme erteilt werden. Im Gesamtaufwand enthalten ist auch eine Erhöhung der Fallpauschalen, welche für das Jahr 2018 gemäss Artikel 7 Absatz 5 ZAV entsprechend dem Lohnsummenwachstum für das Kantonspersonal zu erfolgen hat. Analog führt das Lohnsummenwachstum von 1% für das Jahr 2018 gemäss Artikel 36 der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SHV)⁴ auch bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) zu einer Erhöhung der Fallpauschalen für die Besoldungs- und Weiterbildungskosten für das Personal der Sozialdienste. Schliesslich beteiligt sich die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 ZAV mit einem Anteil von Fr. 350 000.– an den Entschädigung für die Besoldungsaufwendungen für Praktikantinnen und Praktikanten. Diese richtet sich nach Artikel 35 SHV und wird zwischen der GEF und JGK jeweils hälftig aufgeteilt.

7. Publikation

Dieser Beschluss ist in Anwendung von Artikel 48 Absatz 4 FLG im Amtsblatt zu publizieren.

¹ Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 1. Februar 2012 (BSG 213.316).

² SR 210.

³ BSG 213.318.

⁴ BSG 860.111.

0275

Bern, Ostermundigenstrasse 99: Ersatzstandort für POM-MIP und GEF-SOA Integration

Verpflichtungskredit für Mietzins, Nebenkosten, Mieterausbau und Ausstattung

1. Gegenstand

Per 1. Oktober 2019 sollen an der Ostermundigenstrasse 99 eine Mietfläche von 6310 m² sowie 7 Aussemparkplätze für das Amt für Migration und Personenstand (POM-MIP) und die Abteilung Integration des Sozialamtes (GEF-SOA Integration) zugemietet werden.

Die zu bewilligenden wiederkehrenden Ausgaben für den Mietzins- und die Nebenkosten betragen Fr. 1 086 090.– pro Jahr. Zudem fallen einmalige Ausgaben von Fr. 2 030 000.– an für bauliche Massnahmen, den Umzug und die Ausstattung der neuen Mieträumlichkeiten.

2. Rechtsgrundlagen

- Einführungsgesetz vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20), Artikel 3 ff.
- Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201), Artikel 1 und 7
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Artikel 30 und 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141), Artikel 1 und 11
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Artikel 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Artikel 136 ff.

3. Kosten, neue Ausgaben

3.1 Mietzins- und Nebenkosten (wiederkehrende Ausgaben)

Preisstand: Der Nettomietzins basiert auf dem künftigen Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom September 2019. Er kann erstmals per

Januar 2021 der Teuerung zu 80% angepasst werden.

Mietzins	Fr.	928 340.–
Nebenkosten a conto	Fr.	157 750.–
Jährliche Kosten	Fr.	1 086 090.–

Jährliche Kosten und für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 47 FLG und 147 Absatz 3 FLV

Fr. 1 086 090.–

Bei den Miet- und Nebenkosten handelt es sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 1 FLG. Sie sind gemäss Artikel 47 FLG und Artikel 147 Absatz 3 FLG vorliegend massgebend für die Ausgabenkompetenz.

3.2 Mieterausbau, Umzug und Ausstattung (einmalige Ausgaben)

Umbauarbeiten (zulasten BVE)	Fr.	910 000.–
Rückbau (zulasten BVE), davon:	Fr.	310 000.–
– Eigerstrasse	Fr.	210 000.–
– Ostermundigenstrasse (Rückstellung)	Fr.	100 000.–
Umzug, Mobilbar und ICT-Verkabelung (ohne UGV, zulasten POM)	Fr.	710 000.–
Umzug, Mobilbar und ICT-Verkabelung (ohne UGV, zulasten GEF)	Fr.	100 000.–
Total	Fr.	2 030 000.–

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Artikel 46 und Artikel 48 Absatz 1 FLG.

Zu bewilligende Ausgaben

a) wiederkehrende Ausgaben Fr. 1 086 090.–
b) einmalige Ausgaben Fr. 2 030 000.–

Vertrags- und teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Artikel 151 FLV). Ebenfalls mitbewilligt werden die gemäss Mietrecht zulässigen und allgemein üblichen einseitigen Anpassungen der Mietzinse während laufender Vertragsdauer.

4. Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

4.1 Mietzins- und Nebenkosten

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement Verpflichtungskredit gemäss Artikel 50 FLG, der voraussichtlich mit monatlichen Zahlungen ab 1. Oktober 2019 abgelöst wird. Die Zahlungen sind im Voranschlag und Finanzplan der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) enthalten. Die Auszahlungen erfolgen über die Konten 316000 und 312000.

4.2 Umbauarbeiten zulasten BVE

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement Verpflichtungskredit gemäss Artikel 50 FLG der mit Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag 2018 der BVE eingestellt sind. Die Zahlungen für den Mieterausbau gehen zulasten des Kontos 504100.

4.3 Umzug, Mobilbar und ICT-Verkabelung zulasten POM

Produktgruppe: 06.10.9104 Migration und Personenstand

Verpflichtungskredit gemäss Artikel 50 FLG, der mit Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag 2019 der POM eingestellt werden. Die Zahlungen gehen zulasten folgender Konten:

Konto	Bezeichnung	Jahr	Betrag
310200	Drucksachen		
	Publikationen	2019	Fr. 15 000.–
311000	Büromobilbar und -geräte	2019	Fr. 375 500.–
311100	Maschinen/Geräte/Fahrzeuge	2019	Fr. 30 000.–
313300	Hardware	2019	Fr. 40 000.–
313320	Informatikdienstleistungen Dritter	2019	Fr. 7 000.–
313000	Dienstleistungen Dritter	2019	Fr. 115 000.–
504700	Einbauten in gemietete Liegenschaften	2019	Fr. 107 500.–
506200	Informatikgeräte aller Art	2019	Fr. 20 000.–
Total			Fr. 710 000.–

4.4 Umzug, Mobilbar und ICT-Verkabelung zulasten GEF

Produktgruppe: 04.01.9185 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen

Verpflichtungskredit gemäss Artikel 50 FLG, der mit Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag 2019 der GEF eingestellt werden.

Die Zahlungen gehen zulasten der Konten 311000 Büromobilbar und -geräte und 313000 Dienstleistungen Dritter.

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Der Kreditanteil von Fr. 1 220 000.– für die Realisierung und Rückbau der Mieterausbauten zulasten der BVE betrifft die Investitionsrechnung. Es handelt sich um wertvermehrnde Investitionen. Die Ausgaben von Fr. 1 010 000.– für die Aus- und Rückbauten an der Ostermundigenstrasse 99 werden entsprechend der Dauer des Mietvertrags über zehn Jahre abgeschrieben, womit eine jährliche Abschreibung von Fr. 101 000.– anfällt. Die allfälligen Rückbaukosten von maximal Fr. 210 000.– an der Eigerstrasse 73 würden im Jahr 2019 anfallen. Sie sind gegebenenfalls sofort abzuschreiben.

Von den Ausgaben der POM fallen voraussichtlich Fr. 127 500.– in die Investitionsrechnung. Davon Fr. 107 500.– für die ICT-Verkabelung in die Anlageklasse «Einbauten in Fremdoobjekte», was bei einer Nutzungsdauer von zehn Jahren eine jährliche Abschreibung von Fr. 10 750.– auslöst. Die übrigen Fr. 20 000.– fallen in die Anlageklasse «Personalcomputer und Peripherie-Geräte» mit einer Nutzungsdauer von 5 Jahren und lösen eine jährliche Abschreibung von Fr. 4000.– aus.

6. Befristung

Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben wird auf eine Dauer von zehn Jahren, bis zum 30. September 2029, befristet.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

0276

Kantonspolizei Bern; Betrieb, Wartung, Beratung und Weiterentwicklung der ICT-Grundversorgung und ICT-Fachapplikationen der Kantonspolizei Bern; Ausgabenbewilligung, Verpflichtungskredit 2019–2020 (Rahmenkredit)

1. Gegenstand

Mit einem Rahmenkredit von Fr. 32 910 000 für neue einmalige und wiederkehrende Ausgaben sollen Betrieb, Wartung, Beratung und Weiterentwicklung der ICT-Infrastruktur (Grundversorgung und Fachapplikationen) der Kantonspolizei Bern für die Jahre 2019–2020 finanziert werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 1 und 6 Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1) vom 8. Juni 1997
- Artikel 3 Absatz 1 Gesetz über die Kantonspolizei (KPG; BSG 552.1) vom 20. Juni 1996
- Artikel 1 und 8 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141) vom 18. Oktober 1995
- Artikel 12 Polizeiverordnung (PolV; BSG 551.111) vom 17. Oktober 2009
- Artikel 42, 45, 46, 47, 48 Absatz 1 Buchstabe a, 49, 50, 52 und 53 Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) vom 26. März 2002
- Artikel 139, 141, 142, 146, 149 Absatz 2, 152 Absatz 4 und 154a Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) vom 3. Dezember 2003
- Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG, BSG 731.2)
- Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21)
- Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV, BSG 731.22)

- GRB 0677 vom 6. Juni 2007 Insourcing der Informatik der Berufsfeuerwehr Stadt Bern
- RRB 1702 vom 14. Oktober 2009 Sanitätsnotrufzentrale, neues Einsatzleitsystem

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben (Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a FLG)	Fr.	6 451 000
Neue, wiederkehrende Ausgaben (Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a FLG)	Fr.	29 889 000
Zwischentotal 1 (inkl. MwSt., ohne Reserve)	Fr.	36 340 000
Reserve von 8% auf Zwischentotal 1 (gerundet)	Fr.	2 910 000
Zwischentotal 2 (inkl. MwSt., mit 8% Reserve)	Fr.	39 250 000
./.. Wiederkehrende Beiträge Dritter aus Verträgen Sano und BFB	Fr.	6 340 000

Total zu bewilligender Kredit Fr. 32 910 000

4. Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligender Kredit (inkl. MwSt) **Fr. 32 910 000**

Die Reserve von 8%, welche im zu bewilligenden Kredit eingerechnet ist, ist in den Planzahlen nicht enthalten. Im Falle einer Beanspruchung der Reserve wird die Kapo bestrebt sein, diese intern zu kompensieren.

5. Kreditart Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen 2-jährigen Rahmenkredit gemäss Artikel 53 FLG. Die Mittel sind im Voranschlag 2019 sowie im Aufgaben- und Finanzplan 2020 soweit möglich eingestellt (Aufteilung Erfolgsrechnung (ER) und Investitionsrechnung (IR) gemäss aktuellem Kenntnisstand). Der Sachplanungsüberhang (Differenz Sachplanung zu Finanzplanung) der Kapo beträgt für die Jahre 2019 und 2020 rund 30 Prozent. Der Kredit geht zu Lasten der Produktgruppe «06.02.9100 Polizei» und wird den ICT-Kostenarten nach HRM2 belastet:

ICT-Konto	ICT-Konto (Name)
310005	Betriebs-/Verbrauchsmaterial Informatik
311300	Hardware
313030	Telekommunikationskosten
313210	Informatikdienstleistungen Dritte (Beratung + Honorare)
313300	Informatik-Nutzungsaufwand: Bedag AG
313310	Informatiknutzungsaufwand: Dritte
313320	Informatikdienstleistungen Dritte (Betrieb)
313330	Informatikdienstleistungen Dritte (Wartung)
313340	Informatikdienstleistungen Dritte (Weiterentwicklung)
315300	Informatik-Unterhalt (Hardware) VV
316105	Mieten/Benützungskosten Informatik
363100	Beiträge an Kantone und Konkordate
363500	Beiträge an private Unternehmungen
390700	Vergütung von ICT-Dienstleistungen (Aufwand)
426000	Rückerstattungen von Dritten
506200	Informatik-Geräte aller Art
520000	Immaterielle Anlagen Software

Kapo Gesamttotal ICT-Grundversorgung und ICT-Fachapplikationen

in Fr.	2019	2020
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben	14 944 500	14 944 500
davon IR	2 550 000	2 550 000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben	3 225 500	3 225 500
davon IR	650 000	650 000
Gesamttotal pro Jahr	18 170 000	18 170 000
davon IR	3 200 000	3 200 000
Zwischentotal 1 (inkl. MwSt, ohne Reserve)		36 340 000
davon IR		6 400 000
Reserve 8% auf Zwischentotal 1 (gerundet)		2 910 000
Total Bruttokreditsumme (inkl. MwSt und 8% Reserve)		39 250 000
./.. Beiträge Dritter aus Verträgen mit der Sano und BFB	3 170 000	3 170 000
Total Beiträge Dritter		6 340 000
Total Nettokreditsumme		32 910 000

6. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

In der Kreditsumme von Fr. 32 910 000 sind werterhaltende Investitionen von Fr. 3 900 000 und wertvermehrende Investitionen von Fr. 2 500 000 enthalten.

Der vorliegende Kredit löst einen ordentlichen Abschreibungsaufwand von Fr. 1 280 000 in den Jahren 2019 und 2020 aus. Die Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) der ICT-Infrastruktur beträgt 5 Jahre.

7. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe a FLG ist die Kantonspolizei Bern.

8. Folgekosten

Ergänzend zu den in Ziffer 6 ausgewiesenen Abschreibungen können die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und Weiterentwicklungen (einschliesslich Neuanschaffungen) von ICT-Fachlösungen zu Folgekosten für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Diese Folgekosten können zum heutigen Zeitpunkt nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird.

9. Aufhebung Grossratsbeschluss

Der folgende Grossratsbeschluss wird abgelöst:

- GRB 2014.POM.640 vom 21. Januar 2015 über den Betrieb und Unterhalt des Mobilisierungssystems, gültig bis 31. Dezember 2019

10. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

0277

Kantonspolizei Bern; Betrieb und Unterhalt Sicherheitsfunknetz POLYCOM, Ausgabenbewilligung, Verpflichtungskredit 2019–2023 (Objektkredit)

1. Gegenstand

Verpflichtungskredit für die jährlich wiederkehrenden Ausgaben für den Betrieb und den Unterhalt des Sicherheitsfunknetzes POLYCOM während der Jahre 2019–2023.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 89 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1)
- Artikel 1 und 6 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1)
- Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1996 über die Kantonspolizei (KPG; BSG 552.1)
- Artikel 11, 45, 47, 48 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 49, 50 und 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 136, 139, 141, 142, 145, 148, 152 und 154a der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Artikel 1, Artikel 2, Artikel 6 und Artikel 14 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1)
- Artikel 2c der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; SR 172.056.11)
- Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i, Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe d des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1)
- Artikel 1 und 8 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141)
- GRB 2016.POM.649 vom 23. März 2017 Werterhaltung Sicherheitsfunknetz POLYCOM 2030

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue wiederkehrende Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

4. Massgebende Kreditsumme

Wiederkehrende Ausgaben 2019–2023 (inkl. MwSt.)

Neue wiederkehrende Ausgaben (Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst a FLG)	Fr.	4 320 000
./.. Anteil Bundesbeiträge für Switch-Unterhalt	Fr.	400 000

Anteil Kanton Bern Fr. 3 920 000

Reserve für unregelmässig wiederkehrende Ausgaben¹ Fr. 1 380 000

Zu bewilligender Kredit (Kostendach) **Fr. 5 300 000**

5. Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr

Objektkredit; Verpflichtungskredit 2019–2023

Produktgruppe: 06.02.9100 Polizei

Konto	Bezeichnung
311100	Maschinen/Geräte/Fahrzeuge
311300	Hardware
313000	Dienstleistungen Dritte
313200	Honorare externe Berater/Gutachter/Fachexperten etc.
313220	Planungs- + Projektarbeiten Dritte
315100	Unterhalt Maschinen/Geräte/Fahrzeuge (VV)
315300	Informatik-Unterhalt (Hardware) (VV)
316100	Mieten/Benützungskosten Anlagen
463000	Beiträge vom Bund
506100	Mobilien/Maschinen/Fahrzeuge
506200	Informatik-Geräte aller Art

Die planbaren, regelmässig wiederkehrenden Ausgaben von netto Fr. 3 920 000 sind im Voranschlag 2019 und im Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022 der Produktgruppe «06.02.9100 Polizei», Kostenstelle «1310-10/Polycom» enthalten. Die Reserve von Fr. 1 380 000 für unregelmässig wiederkehrende Ausgaben ist in der Finanzplanung nicht enthalten und müsste bei deren Verwendung intern kompensiert werden.

6. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Bei den Ausgaben für den Betrieb und Unterhalt des Sicherheitsfunknetzes POLYCOM handelt es sich in allen Fällen um Ausgaben zur Werterhaltung, welche grundsätzlich über die Erfolgsrechnung abgewickelt werden. Die unregelmässig wiederkehrenden Ausgaben könnten aber ebenfalls die Investitionsrechnung tangieren, wobei die Konti 506100 (Mobilien/Maschinen/Fahrzeuge) und 506200 (Informatik-Geräte aller Art) zu belasten wären. Die werterhaltenden Investitionen werden vollumfänglich in den Anlageklassen «213 003 101 Elektronische Anlagen und Geräte» (Richtfunk, Multiplexer, Notstromversorgung, usw.; Abschreibungsdauer 5 Jahre), «215 003 101 Netzwerk-Infrastruktur (inkl. Server)» (Switches; Abschreibungsdauer 5 Jahre), «215 099 101 Sonstige Informatik-Anlagen» (Einsatzzentralen; Abschreibungsdauer 5 Jahre) und «222 350 101 Infrastrukturanlagen für Funk- und Telekommunikationsverbindungen» (Masten, Gebäude; Abschreibungsdauer 12 Jahre) aktiviert und linear über die Abschreibungsdauer abgeschrieben.

7. Folgekosten

Bei den vorliegenden Ausgaben handelt es sich um die gemäss Artikel 145 Absatz 3 FLV separat beantragten Folgekosten des am 23. März 2017 vom Grossen Rat bewilligten Kreditgeschäfts «Warterhaltung Sicherheitsfunknetz POLYCOM 2030» (GRB 2016.POM.649).

8. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

¹ z.Bsp. Umzug von Funkstandorten

Baupublikation

Kehrsatz

Publikation Mitfinanzierung von Bauvorhaben, gestützt auf Artikel 13 Strukturverbesserungsverordnung (SVV) vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1):

Gesuchsteller: Stefan Wälchli, Selhofen 41, 3122 Kehrsatz.

Art des Projektes: Einbau eines Hofladens und Verarbeitungsraums in den Ökonomieteil des Bauernhauses Nr. 41.

Mitfinanzierung: Es steht ein Investitionskredit von maximal Fr. 200 000.– zur Diskussion.

Gegen die vorgesehene Mitfinanzierung des Bauvorhabens können bestehende Unternehmen im Einzugsgebiet bei der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP), Schwand, 3110 Münsingen, innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erheben.

Entsendegesetz

Loi sur les travailleurs détachés

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Andreas Kelp, mit Geschäftssitz Hauptstrasse 53, 79359 Riegel, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Giuseppe Angelicchio, mit Geschäftssitz Contrada Mannarella s.n.c., 71018 Vico del Gargano, Italien, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 24 Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG

Herrn Gregor Hüttemann-Hehr, mit Geschäftssitz Limmerstrasse 61, 30451 Hannover, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 23. Februar 2018 hat Herr Gregor Hüttemann-Hehr gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Die Firma Messebau Zimmermann, Zschortauer Strasse 104, 04129 Leipzig, Deutschland, wird mit einer Verwaltungsanktion von Fr. 2000.– belegt.

[...]

2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 225.– auferlegt

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden.

Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da Herr Metin Demir, mit Geschäftssitz Hortensienring 33, 65929 Frankfurt, Deutschland, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Die Firma Remo-Service, Stephan Röse Regalmontage, Auf dem Sande 10, 99095 Erfurt, Deutschland, wird mit einer Verwaltungsanktion von Fr. 250.– belegt.

[...]

2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden.

Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Il est prononcé à l'encontre de Monsieur Sylvain Cousinet, entreprise De Cimes en Ciel, Hameaux de la Ravoire 76, 74190 Passy, France, une interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une période de douze mois.
2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–
[...]
3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).
[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte. La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Die Firma System-Montagen, Auerbachstrasse 22, 07549 Gera, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 100.– belegt.
[...]
2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
[...]
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen die Firma TS Hausrenovierungen GmbH & Co. KG, Holzapfelshof 18, 91550 Dinkelsbühl, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 36 Monaten verhängt.
2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 180.– auferlegt.
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 180.–.
[...]
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Victor Manuel Nuño Trujillo, mit Geschäftssitz Almudena 1/3c, 28911 Leganés-Madrid, Spanien, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.
2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
[...]
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Öffentliche Planaufgabe

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der Montreux-Berner Oberland Bahn (MOB) betreffend Saanen, Steinschlag-schutzprojekt Montreux-Zweisimmen, Abschnitt Le Vanel-Öy

Gemeinde Saanen

Gesuchstellerin: Compagnie du Chemin de fer Montreux Oberland bernois SA (MOB), Infrastructure, rue de la Gare 22, 1820 Montreux.

Gegenstand: Bahnstrecke Montreux-Zweisimmen, Bahn-km 41.100 bis km 41.700.

Erstellung von fünf Steinschlagschutzdämmen und einem Steinschlagschutznetz oberhalb der Bahnlinie auf dem Abschnitt Le Vanel-Öy. Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 9. April 2018 bis 8. Mai 2018 während der ordentlichen Öffnungszeiten bei Gemeindeverwaltung, 3792 Saanen, der eingesehen werden:

Aussteckung: Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 bis 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Artikel 41 EntG.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Enteignungsbann: Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an, dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwereenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (vgl. Art. 42 EntG).

Bern, 21. März 2018
Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination
3011 Bern

Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Obergeringenieurkreis, legt gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Mitwirkungsangaben und begründete Einsprachen sind der genannten Gemeindeschreiberei innert der Auflagefrist einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 237.1 Ins-Nidau
Öffentliche Mitwirkung/Planaufgabe
Gemeinde Mörigen

Bauvorhaben: 20194; Sanierung Fussgängerstreifen
Nr. 3.510, Abzweigung Lerchenbergstrasse.

Auflageort: Einwohnergemeinde, Schulstrasse 21,
2572 Mörigen.

Auflagefrist: 14. März bis 16. April 2018.

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände abge-
steckt.

Biel, 7. März 2018 2-2
Oberingenieurkreis III

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertre-
ten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt
auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008
und Artikel 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, Pläne für
die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kanton-
strasse zur öffentlichen Planaufgabe und Mitwirkung auf.
Begründete Einsprachen und Mitwirkungseingaben sind der
genannten Gemeindeverwaltung innert der Auflagefrist ein-
zureichen.

Kantonsstrasse Nr. 243 Ramsei-Langnau
Gemeinden Lützelflüh, Rüderswil und Lauperswil

Bauvorhaben:

– 9507; Lärmsanierung Lützelflüh bis Lauperswil
– Lärmschutzwand Ranflühmatte 1110 (Schache),
3439 Ranflüh

– Diverse Abbrüche von Nebenbauten
– Neubau Auto- und Holzunterstand, Sitzplatz
gedeckt

– Anpassen der Zu- und Wegfahrt

Beanspruchte Ausnahmegewilligungen: Bauen in
Landwirtschaftszone.

Auflagefrist: 22. März bis 26. April 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung, Kirchplatz 1, 3432
Lützelflüh.

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände profiliert.

Bern, 15. März 2018 2-1
Oberingenieurkreis IV

Steuerwesen

Veranlagungsverfügung

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Arti-
kel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des
Kantons Bern, Region Oberland, folgende Verfügung:

Henning, Paul, geboren am 9. April 1963 und
Linkova, Ekaterina, geboren am 19. April 1972, ohne
Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2012

Kantons- und Gemeindesteuern:

– steuerbares Einkommen Fr. 10 100.– zum Satz
von Fr. 10 100.–

– steuerbares Vermögen Fr. 200 000.– zum Satz von
Fr. 200 000.–

– Total Steuerbetrag Fr. 1599.95

– Mahngebühr Fr. 60.–

– Busse Kanton Fr. 400.–

– Verzugszins Fr. 49.35

– Total Fr. 2109.30

Direkte Bundessteuer:

– steuerbares Einkommen Fr. 10 100.– zum Satz
von Fr. 10 100.–

– Total Steuerbetrag Fr. 0.–

– Busse Bund Fr. 400.–

– Total Fr. 400.–

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von
den Steuerpflichtigen bei der Region Oberland nach
Vorankündigung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann
innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der
Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Ober-
land, Allmendstrasse 18, 3602 Thun, Einsprache
erhoben werden.

Bern, 14. März 2018
Region Oberland
Der Leiter: Patrick Müller

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Arti-
kel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des
Kantons Bern, Region Oberland, folgende Verfügung:

Henning, Paul, geboren am 9. April 1963 und
Linkova, Ekaterina, geboren am 19. April 1972, ohne
Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2013

Kantons- und Gemeindesteuern:

– steuerbares Einkommen Fr. 11 000.– zum Satz
von Fr. 11 000.–

– steuerbares Vermögen Fr. 200 000.– zum Satz von
Fr. 200 000.–

– Total Steuerbetrag Fr. 1730.70

– Mahngebühr Fr. 60.–

– Busse Kanton Fr. 400.–

– Verzugszins Fr. 55.15

– Total Fr. 2245.85

Direkte Bundessteuer:

– steuerbares Einkommen Fr. 11 000.– zum Satz
von Fr. 11 000.–

– Total Steuerbetrag Fr. 0.–

– Busse Bund Fr. 400.–

– Total Fr. 400.–

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von
den Steuerpflichtigen bei der Region Oberland nach
Vorankündigung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann
innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der
Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Ober-
land, Allmendstrasse 18, 3602 Thun, Einsprache
erhoben werden.

Bern, 14. März 2018
Region Oberland
Der Leiter: Patrick Müller

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Arti-
kel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des
Kantons Bern, Region Oberland, folgende Verfügung:

Henning, Paul, geboren am 9. April 1963 und
Linkova, Ekaterina, geboren am 19. April 1972, ohne
Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2014

Kantons- und Gemeindesteuern:

– steuerbares Einkommen Fr. 11 000.– zum Satz
von Fr. 11 000.–

– steuerbares Vermögen Fr. 200 000.– zum Satz von
Fr. 200 000.–

– Total Steuerbetrag Fr. 1730.70

– Mahngebühr Fr. 60.–

– Busse Kanton Fr. 400.–

– Verzugszins Fr. 60.80

– Total Fr. 2251.50

Direkte Bundessteuer:

– steuerbares Einkommen Fr. 11 000.– zum Satz
von Fr. 11 000.–

– Total Steuerbetrag Fr. 0.–

– Busse Bund Fr. 400.–

– Total Fr. 400.–

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von
den Steuerpflichtigen bei der Region Oberland nach
Vorankündigung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann
innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der
Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Ober-
land, Allmendstrasse 18, 3602 Thun, Einsprache
erhoben werden.

Bern, 14. März 2018
Region Oberland
Der Leiter: Patrick Müller

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Arti-
kel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des
Kantons Bern, Region Oberland, folgende Verfügung:

Henning, Paul, geboren am 9. April 1963 und
Linkova, Ekaterina, geboren am 19. April 1972, ohne
Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2014

Liegenschaftssteuer:

– Amtlicher Wert: Fr. 342 600.–

– Liegenschaftssteuer: Fr. 513.90

– Schwellentelle: Fr. 68.50

– Total: Fr. 582.40

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von
den Steuerpflichtigen bei der Region Oberland nach
Vorankündigung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann
innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der
Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Ober-
land, Allmendstrasse 18, 3602 Thun, Einsprache
erhoben werden.

Bern, 14. März 2018
Region Oberland
Der Leiter: Patrick Müller

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Arti-
kel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des
Kantons Bern, Region Oberland, folgende Verfügung:

Henning, Paul, geboren am 9. April 1963 und
Linkova, Ekaterina, geboren am 19. April 1972, ohne
Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2015

Kantons- und Gemeindesteuern:

– steuerbares Einkommen Fr. 11 000.– zum Satz
von Fr. 11 000.–

– steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–

– Total Steuerbetrag Fr. 1203.15

– Mahngebühr Fr. 60.–

– Busse Kanton Fr. 400.–

– Verzugszins Fr. 43.20

– Total Fr. 1706.35

Direkte Bundessteuer:

– steuerbares Einkommen Fr. 11 000.– zum Satz
von Fr. 11 000.–

– Total Steuerbetrag Fr. 0.–

– Busse Bund Fr. 400.–

– Total Fr. 400.–

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von
den Steuerpflichtigen bei der Region Oberland nach
Vorankündigung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann
innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der
Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Ober-
land, Allmendstrasse 18, 3602 Thun, Einsprache
erhoben werden.

Bern, 14. März 2018
Region Oberland
Der Leiter: Patrick Müller

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Arti-
kel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des
Kantons Bern, Region Oberland, folgende Verfügung:

Henning, Paul, geboren am 9. April 1963 und
Linkova, Ekaterina, geboren am 19. April 1972, ohne
Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2015

Liegenschaftssteuer:

– Amtlicher Wert: Fr. 342 600.–

– Liegenschaftssteuer: Fr. 513.90

– Schwellentelle: Fr. 68.50

– Total: Fr. 582.40

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von
den Steuerpflichtigen bei der Region Oberland nach
Vorankündigung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann
innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der
Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Ober-
land, Allmendstrasse 18, 3602 Thun, Einsprache
erhoben werden.

Bern, 14. März 2018
Region Oberland
Der Leiter: Patrick Müller

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Arti-
kel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des
Kantons Bern, Region Oberland, folgende Verfügung:

Henning, Paul, geboren am 9. April 1963 und
Linkova, Ekaterina, geboren am 19. April 1972, ohne
Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2016

Kantons- und Gemeindesteuern:

– steuerbares Einkommen Fr. 11 000.– zum Satz
von Fr. 11 000.–

– steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–

– Total Steuerbetrag Fr. 1203.15

– Mahngebühr Fr. 60.–

- Busse Kanton Fr. 400.–
- Verzugszins Fr. 43.–
- Total Fr. 1706.15

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 11 000.– zum Satz von Fr. 11 000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 0.–
- Busse Bund Fr. 400.–
- Total Fr. 400.–

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Oberland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Oberland, Allmendstrasse 18, 3602 Thun, Einsprache erhoben werden.

Bern, 14. März 2018
Region Oberland
Der Leiter: Patrick Müller

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Oberland, folgende Verfügung:

Henning, Paul, geboren am 9. April 1963 und **Linkova**, Ekaterina, geboren am 19. April 1972, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2016

Liegenschaftssteuer:

- Amtlicher Wert: Fr. 342 600.–
- Liegenschaftssteuer: Fr. 513.90
- Schwellentelle: Fr. 137.05
- Total: Fr. 650.95

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Oberland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Oberland, Allmendstrasse 18, 3602 Thun, Einsprache erhoben werden.

Bern, 14. März 2018
Region Oberland
Der Leiter: Patrick Müller

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Oberland, folgende Verfügung:

Henning, Paul, geboren am 9. April 1963 und **Linkova**, Ekaterina, geboren am 19. April 1972, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2017

Liegenschaftssteuer:

- Amtlicher Wert: Fr. 342 600.–
- Liegenschaftssteuer: Fr. 513.90
- Schwellentelle: Fr. 137.05
- Total: Fr. 650.95

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Oberland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Oberland, Allmendstrasse 18, 3602 Thun, Einsprache erhoben werden.

Bern, 14. März 2018
Region Oberland
Der Leiter: Patrick Müller

Strassenverkehr

Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

*Verwaltungskreis Interlaken-Oberhasli
Gemeinden Gündlischwand und Wilderswil*

Höchstgeschwindigkeit 60 km/h
Kantonsstrasse Nr. 221, Matten–Zweilütschinen–Grindelwald
Bereich Baustelle Zweilütschinenbrücke.

Gültigkeit: Während den Bauarbeiten Ende April bis Mitte Dezember 2018.

Grund der Massnahme: Neubau Zweilütschinenbrücke.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Thun, 16. März 2018
Oberingenieurkreis I

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

*Verwaltungskreis Obersimmental-Saanen
Gemeinden Saanen und Zweisimmen*

Höchstgeschwindigkeit 60 km/h
Höchstbreite 3,20 m
Kantonsstrasse Nr. 11 Vanel–Saanen–Zweisimmen, Teilstrecke Saanenmöser–Grabeweid.

Gültigkeit: Während den Bauarbeiten vom 3. April bis 14. Dezember 2018.

Grund der Massnahme: Erneuerung der Kantonsstrasse auf einer Länge von 1300 m und teilweise Neubau eines bergseitigen Gehweges.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Thun, 16. März 2018
Oberingenieurkreis I

Verkehrerschwerung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 11 Vanel–Saanen–Zweisimmen
10492; Erneuerung Saanenmöserstrasse 3. Priorität,
Saanenmöser–Ledigraben
Gemeinden Saanen und Zweisimmen*

Teilstrecke: Saanen und Zweisimmen, Saanenmöser–Ledigraben, Koordinaten 2.590.200/1.152.020 bis 2.691.600/1.152.750.

Dauer: Montag, 19. März 2018 bis Gründonnerstag, 29. März 2018, jeweils von 7 bis 18 Uhr, zeitweise auch nachts von 20 bis 7 Uhr.

Verkehrsführung: Der Verkehr wird während den Arbeitseinsätzen wenn immer möglich einspurig geführt. Ausserhalb der Arbeitseinsätze ist die Strasse normal befahrbar.

Einschränkungen: Die Verkehrsregelung erfolgt durch das Strassenunterhaltspersonal bzw. einen Verkehrsdienst. Es muss mit Sperrungen bis 15 Minuten (Tag und Nacht) gerechnet werden. Die Geschwindigkeit auf dem Baustellenabschnitt wird auf 60 km/h begrenzt.

Grund: Sicherheitsholerei als Vorbereitung für die ab April 2018 beginnenden Erneuerungsarbeiten.

Thun, 8. März 2018 2-2
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 11 Vanel–Saanen–Zweisimmen
Erneuerung Saanenmöserstrasse, Saanenmöser–
Ledigraben
Gemeinden Saanen und Zweisimmen*

Teilstrecke: Saanenmöser–Grabeweid, Koordinaten 2.590.185/1.151.990 und 2.591.152/1.152.612, Höhe ca. 1200 m ü. M.

Dauer: 3. April bis 14. Dezember 2018.

Verkehrsführung: Umleitung durch Lichtsignal gesteuert.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage. Geschwindigkeit auf 60 km/h beschränkt, Durchfahrtsbreite auf max. 3,20 m beschränkt.

Grund: Erneuerung der Kantonsstrasse auf einer Länge von 1300 m und teilweise Neubau eines bergseitigen Gehweges.

Thun, 8. März 2018 2-1
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 221 Interlaken–Grindelwald
Sanierung Überführung Gsteigstrasse über
Nationalstrasse N08
Gemeinde Wilderswil*

Verkehrerschwerung: Teilstrecke Überführung Gsteigstrasse (Matten–Wilderswil) zwischen den Anschlüssen an die Nationalstrasse N08.

Dauer: 3. April 2018 bis voraussichtlich 31. Oktober 2018.

Verkehrsführung: Verengung der Fahrspuren im Baustellenbereich, Kreisel beim Nationalstrassenanschluss in Fahrtrichtung Spiez–Brünig. Eine Umleitung für Langsamverkehr ist eingerichtet. Einschränkungen: Geschwindigkeitsreduktion im Baustellenbereich auf 50 km/h.

Grund: Sanierung Brückenbauwerk Überführung Gsteigstrasse (Baustelle des Bundesamtes für Strassen ASTRA).

Interlaken, 14. März 2018 2-1
Strasseninspektorat Oberland Ost

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 221 Matten–Zweilütschinen–
Grindelwald
10510; Ersatz Zweilütschinenbrücke
Gemeinden Gündlischwand und Wilderswil*

Teilstrecke: Brücke über die Weisse Lütschine in Zweilütschinen

Dauer: Ende April bis Mitte Dezember 2018.

Verkehrsführung: Umleitung über die Hilfsbrücke (zweispurig).

Einschränkungen: Sondertransporte müssen sich separat informieren.

Die Verbindung Interlaken–Lauterbrunnen wird zeitweise mit Lichtsignalanlagen oder von Hand geregelt.

Grund: Brückenneubau.

Thun, 7. März 2018 2-1
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 222 Zweilütschinen–Lauterbrunnen–Stechelberg
20138; Neubau Pförtner Tripfi
Gemeinde Lauterbrunnen*

Teilstrecke: Tripfi, Zufahrt Parkhaus, Koordinaten 635.850/161.080.

Dauer: 3. April bis 18. Mai 2018.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Grund: Strassenbauarbeiten

Thun, 1. März 2018 2-1
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 223.1 Frutigen–Adelboden
10373; Instandsetzung Lehenbrücken Stutzmattli
Gemeinde Frutigen*

Teilstrecke: Frutigen–Adelboden, Bereich Stutzmattli.

Dauer: Ende März bis Dezember 2018.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage.

Einschränkungen: Radfahrer können die Baustelle nur unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Instandsetzung Lehenbrücken Stutzmattli.

Thun, 14. März 2018 2-1
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert bzw. gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 223.1 Frutigen - Adelboden
20178; Ersatz Lehenbrücke Husweidli 2
Gemeinde Frutigen*

Teilstrecke: Frutigen–Adelboden, Bereich Husweidli.

Dauer: Ende März bis Dezember 2018.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage.

Einschränkungen: Radfahrer können die Baustelle nur unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Ersatz Lehenbrücke Husweidli 2 infolge Hangrutsch.

Thun, 14. März 2018 2-1
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 244 Niederbipp–Aarwangen–Langenthal–Huttwil
9514; Lärmsanierung Madiswil bis Auswil
Gemeinden Madiswil, Rohrbach und Auswil*

Teilstrecken:

– Obergasse, zwischen Kleinfeldlistrasse und Untergässli (Koordinaten 2.627.100/1.223.600)

– Hauptstrasse bei der Wystägenstrasse (Koordinaten 2.626.600/1.221.850)

Dauer: Ab 3. April 2018 bis Ende Juni 2018.

Verkehrsführung: Der Verkehr wird zweispurig aber auf reduzierter Fahrbahnfläche geführt. In Ausnahmefällen muss der Verkehr einspurig und mittels Verkehrsregelung von Hand geführt werden

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Bau von zwei Lärmschutzwänden für die Liegenschaften

– Untergässli 17 und 19, ca. 60 m lang

– Hauptstrasse 85, 86, 89, ca. 40 m lang

Burgdorf, 15. März 2018 2-1
Oberingenieurkreis IV

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 6 Biel–Lyss–Bern
10798; vFM Brügg, Hauptstrasse/Bielstrasse B1
Gemeinde Brügg*

Teilstrecke: Hauptstrasse, Kreisel Poststrasse bis Brücke Nidau–Büren-Kanal.

Dauer: 19. März bis Mitte September 2018.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage.

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Die Orpundstrasse und die Mettgasse werden ab dem 3. April gesperrt, für Anwohner ist der Zugang über eine signalisierte Umleitung möglich.

Grund: Umbau Kreisel Orpundstrasse.

Biel, 8. März 2018 2-2
Oberingenieurkreis III

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf diesen Kantonsstrassen die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 6 Heimberg–Thun
Kantonsstrasse Nr. 221 Thun–Gunten
Kantonsstrasse Nr. 229.4 Thun–Steffisburg
Neubau Radstreifen und Trottoir Lautorstutz,
Erneuerung Werkleitungen Knoten Berntorplatz
Gemeinde Thun*

Teilstrecken:

Kantonsstrasse Nr. 6: Bernstrasse (Kreisel Kyburgstrasse bis Berntorplatz).

Kantonsstrasse Nr. 221: Burgstrasse (Lautorkreisel bis Berntorplatz).

Kantonsstrasse Nr. 229.4: Steffisburgstrasse (Kreisel Goldiwilstrasse bis Berntorplatz).

Dauer: Dienstag, 3. April bis Freitag, 21. September 2018.

Verkehrsführung: Die Burgstrasse ist ab dem Lautorkreisel nur im Einbahnverkehr in Richtung Berntorplatz befahrbar. Der Berntorplatz ist nur aus Richtung Burgstrasse in die Bernstrasse befahrbar. Der Verkehr über den Berntorplatz auf die Burgstrasse in Richtung Lautor wird umgeleitet. Die Umleitungen sind signalisiert.

Aus Richtung Bernstrasse, Steffisburgstrasse und Untere Hauptgasse ist der Berntorplatz nicht befahrbar. Zubringerdienst bis Baustelle gestattet.

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrer können die Baustellen unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Ausnahmen: Rettungsdienste der Spital STS AG und Feuerwehr. Verkehrsregelung mit Lichtsignalanlage.

Busbetrieb: Der Busbetrieb der Verkehrsbetriebe STI AG bleibt über den Berntorplatz aufrechterhalten.

Grund: Strassenbau- und Werkleitungsarbeiten am Lautorstutz und Berntorplatz.

Thun, 15. März 2018 2-1
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 6 Heimberg–Thun
20091; Ausbau Bernstrasse Steffisburg
Gemeinden Heimberg und Steffisburg*

Teilstrecke: Einmündung Aarestrasse bis Kreisel Gurnigelstrasse (Ganderkreisel), Koordinaten 2.613.020/1.181.470 bis 2.613.210/1.181.000.

Dauer: 19. März 2018 bis voraussichtlich Ende Oktober 2018.

Verkehrsführung: Die Bernstrasse ist im Baustellenbereich auf reduzierter Breite zweispurig befahrbar.

Einschränkungen: Während den Bauarbeiten in den Knotenbereichen sind lokal einspurige Verkehrsführungen mit Verkehrsregelung von Hand oder Lichtsignalanlage möglich.

Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren

Grund: Strassenbau- und Werkleitungsarbeiten an der Bernstrasse.

Thun, 7. März 2018 2-2
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 6 Heimberg–Thun–Spiez
20107; Sanierung Busbuchten Camping
Gemeinde Thun*

Teilstrecke: Gwattstrasse 103, Koordinaten 2.614.385/1.175.192.

Dauer: 12. März 2018 bis ca. Ende April 2018.

Einschränkungen: Kurzzeitige Verkehrsregelung von Hand während Arbeiten auf der Strasse möglich. Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Sanierung der Busbucht in Richtung Thun sowie Erstellung Fussgängerquerung.

Thun, 7. März 2018 2-2
Oberingenieurkreis I

Behörden der Verwaltungskreise

Grundbuch

Mitteilung

Unter Beleg 9494 vom 27. Dezember 2017 des Grundbuchamts Oberland in Thun haben Daniel und Susanna Bach das Begehren gestellt, auf ihrem Grundstück Thun 1 (Thun)-Grundbuch Blatt Nr. 1072 folgende Dienstbarkeitslasten zu löschen, da diese ihr Grundstück nach Abtrennung eines Teilstücks von 104 m², das mit dem Blümlimattweg (Thun 1 [Thun]-Grundbuch Blatt Nr. 5159) im Eigentum der Einwohnergemeinde Thun vereinigt wird, nicht mehr betreffen:

– «Fuss- und Fahrwegrecht», 4. September 1913, Beleg I/1432, zugunsten Thun 1 (Thun)-Grundbuch Blatt Nr. 2484

– «Fuss- und Fahrwegrecht», 27. Juli 1920, Beleg II/2303, zugunsten Thun 1 (Thun)-Grundbuch Blatt Nr. 206, 2171, 2172, 2224, 2342, 3415, 4587, 4609, 5105, 5106, 5107, 5108, 5109, 5110, 5111

– «Fuss- und Fahrwegrecht», 23. Juni 1921, Beleg II/3223, zugunsten Thun 1 (Thun)-Grundbuch Blatt Nrn. 1069, 1070 und 1071

- «Fahrwegrecht», 13. Dezember 1924, Beleg II/6945, zugunsten Thun 1 (Thun)-Grundbuch Blatt Nr. 1286
- «Fuss- und Fahrwegrecht», 4. Mai 1925, Beleg II/7348, zugunsten Thun 1 (Thun)-Grundbuch Blatt Nrn. 1303, 1369, 1393, 1394, 1420, 1639 und 1691
- «Fuss- und Fahrwegrecht», 11. Juli 1927, Beleg II/9477, zugunsten Thun 1 (Thun)-Grundbuch Blatt Nrn. 1386, 1487, 1802 und 4409
- «Fuss- und Fahrwegrecht», 12. März 1930, Beleg III/1853, zugunsten Thun 1 (Thun)-Grundbuch Blatt Nrn. 1493 und 1887
- «Fuss- und Fahrwegrecht», 20. Oktober 1927, Beleg II/9711, zugunsten Thun 1 (Thun)-Grundbuch Blatt Nrn. 1255, 4305, 4362, 4363 und 4364

An die aus dem Grundbuch hervorgehenden Betroffenen erfolgte die Mitteilung. Der Plan zur Abtrennung und Vereinigung kann auf dem Grundbuchamt eingesehen werden.

Die Dienstbarkeitslasten werden in Anwendung von Artikel 976a Absatz 2 ZGB gelöscht, wenn die Berechtigten nicht innert 30 Tagen, vom Erscheinen der Publikation an gerechnet, schriftlich und begründet beim Grundbuchamt Oberland, Allmendstrasse 18, 3600 Thun, Einspruch erheben.

Grundbuchamt Oberland in Thun 2-1
Der Grundbuchverwalter: Flück

Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars, werden die Gläubigerinnen und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

Verlassenschaft

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin) ist über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Durch Verfügung der zuständigen Behörde ist über den Nachlass des **Frei, Fritz**, geboren am 14. Dezember 1930, von Niederbipp BE, wohnhaft gewesen in Niederbipp, Lehnweg 30, verstorben am 13. Februar 2018, die Errichtung eines öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Auf Antrag der Erben des Fritz Frei selig verfügte der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Oberaargau am 7. März 2018 den Erlass eines Rechnungsrufes im öffentlichen Inventar. Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 41 der Verordnung über die Errichtung eines Inventars vom 18. Oktober 2000 werden die Gläubiger und Bürgschaftsgläubiger des Verstorbenen aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens am 20. April 2018 bei den zuständigen Behörden schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB).

Gleichzeitig werden auch die Schuldner aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar schriftlich anzumelden.

- a) Regierungsstatthalteramt Oberaargau, 3380 Wangen an der Aare: Für Forderungen und Bürgschaftsansprüche;
- b) Anwälte & Notare im Oberaargau, Konrad Reber, Anwalt und Notar, Wydenstrasse 11, 4704 Niederbipp: Für Guthaben.

Massaverwalter: Pierre Fivaz, Anwalt und Notar, Wydenstrasse 11, 4704 Niederbipp.

Niederbipp, 7. März 2018 3-2
Der Beauftragte: Konrad Reber, Anwalt und Notar

Erb- und güterrechtliche Publikationen

Letztwillige Verfügungen / Erbverträge

Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Ammann geb. Tonelli, Valeria, Tochter des Francesco und der Teresa geb. Lutteri, Ehefrau des Ernst Adolf, geboren am 14. November 1923, von Murgenthal AG, 3008 Bern, wohnhaft gewesen Monreposweg 25, Domicil Lentulus, verstorben am 16. Februar 2018. Vor der Eheschliessung Staatsangehörige von Italien.

Letztwillige Verfügung eröffnet am 7. März 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigerstrasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigerstrasse 5, 3011 Bern.

Bern, 21. März 2018 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Burri-Heuer, Hanna, geboren am 18. Oktober 1924, von Schwarzenburg, verwitwet von Alfred Burri, Tochter des Karl und der Elisa Heuer-Scheidegger, wohnhaft gewesen Centre Rochat, Unterer Quai 45, 2502 Biel/Bienne, verstorben am 4. Februar 2018 in Biel/Bienne.

Eigenhändige letztwillige Verfügung vom 25. März 2008, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung, eröffnet am 13. März 2018 durch Notar Beat Tanner, Utzenstorf.

Auflage bei Notar Beat Tanner, Lindenpark 22, 3427 Utzenstorf.

Einsprachen innert Monatsfrist seit der dritten Publikation schriftlich an Notar Beat Tanner, Lindenpark 22, Postfach, 3427 Utzenstorf.

Utzenstorf, 13. März 2018 3-1
Beat Tanner, Fürsprecher und Notar

D'Ignazio, Nello, Sohn des Armando und der Pasqua geb. Di Rocco, ledig, geboren am 5. Februar 1936, von Italien, wohnhaft gewesen Normannenstrasse 15, 3018 Bern, verstorben am 10. Februar 2018.

Letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 7. März 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigerstrasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigerstrasse 5, 3011 Bern.

Bern, 7. Mär 2018 3-3
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Divernois, *Walter* Charles, geboren am 20. Januar 1926, von Val-de-Travers NE, verwitwet seit 4. Juni 2009, Sohn des Charles Henri und der Mina Divernois geb. Düscher, gemeldet gewesen in 3067 Boll, mit Aufenthalt im Wohnzentrum Bergsicht, Nüchternweg 7, 3038 Kirchlindach, verstorben am 1. Februar 2018.

Letztwillige Verfügung vom 7. Juni 2012, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Auflage im Notariat Schwarz + Neuenschwander, Notar Martin Schwarz, Neuengasse 25, 3011 Bern.

Allfällige Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Notar Martin Schwarz, Neuengasse 25, Postfach, 3001 Bern, zu richten.

Bern, 27. Februar 2018 3-3
Martin Schwarz, Notar

Ecker, Wilhelm, Sohn des Max und der Lydia geb. Niederhuber, ledig, geboren am 24. September 1942, österreichischer Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen Freiburgstrasse 125, 3008 Bern, verstorben am 21. Februar 2018.

Letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 14. März 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigerstrasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigerstrasse 5, 3011 Bern.

Bern, 21. März 2018 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Heller geb. Panoff, Ruth, von Glarus Süd, geboren am 8. November 1922, verwitwet, Tochter des Theodor und der Frieda Panoff geb. Wirz, wohnhaft gewesen in 3073 Gümliigen, Worbstrasse 296, verstorben am 5. Februar 2018.

Die letztwillige Verfügung ist vom Gemeinderat Muri bei Bern am 2. März 2018 eröffnet worden.

Auflage bei der Gemeindeschreiberei, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Gemeinderat, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern.

Muri bei Bern, 2. März 2018 3-3
Bestattungs- und Erbschaftsdienst Muri bei Bern

Merz geb. Schneiter *Margot* Erna Martha, Tochter der Erna Anna Selma, Witwe des Ernst, geboren am 1. März 1928, von Murten FR, wohnhaft gewesen Wankdorffeldstrasse 75, 3014 Bern, verstorben am 20. Februar 2018. Mutter der Erblasserin, Erna Anna Selma Schneiter, Ehe am 24. Oktober 1936 mit Max Richard Jaschkowiak, deutscher Staatsangehöriger, dadurch Verlust des Schweizer Bürgerrechts, Wiedereinbürgerung am 28. Mai 1954.

Letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 14. März 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigerstrasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigerstrasse 5, 3011 Bern.

Bern, 21. März 2018 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Nagel, Lieselotte, geboren am 12. Juli 1939, von Urtenen-Schönbühl BE, verwitwet von Hansruedi Nagel, Tochter des Walter und der Frieda Hofmann, wohnhaft gewesen Nobsstrasse 1, 3072 Ostermundigen.

Die letztwillige Verfügung vom 6. März 2017, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, wurde am 7. März 2018 durch den Gemeinderat von Ostermundigen eröffnet.

Auflage in der Gemeindeganzlei, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation am 28. März 2018 an den Gemeinderat Ostermündigen, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermündigen.

Ostermündigen, 7. März 2018 3-2
Die Gemeindeschreiberin: B. Steudler

Utz-Gieseler, *Traute* Luise Mathilde, geboren am 29. September 1930, von Sumiswald BE, verwitwet, wohnhaft gewesen Reichenbachstrasse 39 in 3004 Bern, ist am 23. Januar 2018 verstorben.

Letztwillige Verfügung vom 8. Oktober 2011, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 13. März 2018 durch Notar Jonas Rieder.

Auflage im Notariat Iseli, Notar Jonas Rieder, Bahnhofplatz 3, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich beim Notar einzureichen.

Bern, 13. März 2018 3-1
Jonas Rieder, Notar

Wittmer geb. Deladoey, Berthe Janine Louise, von Solothurn und Erlinsbach SO, geboren am 17. Dezember 1931, verwitwet, Tochter des Jean Jules Henri und der Marguerite Louise Deladoey geb. Merle, wohnhaft gewesen in 3074 Muri bei Bern, Mettlengässli 8, verstorben am 12. Februar 2018.

Die letztwillige Verfügung ist vom Gemeinderat Muri bei Bern am 2. März 2018 eröffnet worden.

Auflage bei der Gemeindeschreiberei, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Gemeinderat Muri bei Bern, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern.

Muri bei Bern, 2. März 2018 3-3
Bestattungs- und Erbschaftsdienst Muri bei Bern

Erbvertrag

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Marti, Rosa Dora, geboren am 15. Dezember 1942 in Aarberg, Tochter des Wilhelm und der Rosa Marti geb. Sätschi, von Heimenhausen BE, wohnhaft gewesen in 3250 Lyss, Juraweg 6, verstorben am 17. Januar 2018 in Aarberg.

Erbvertrag vom 1. November 2016 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge.

Der Erbvertrag liegt beim beauftragten Notar zur Einsichtnahme durch die Erbinnen und Erben auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist nach der dritten Publikation an den beauftragten Notar zu richten.

Lyss, 8. März 2018 3-2
Der Beauftragte:
Andreas Blank, Notar
Bahnhofstrasse 10 3250 Lyss

Scheurer geb. Biehler, Jacqueline Colette Elise und ihr Ehemann Ernst Scheurer haben am 17. Juli 2017 einen Erbvertrag abgeschlossen. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gilt diese Publikation als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Jacqueline Colette Elise Scheurer geb. Biehler, geboren am 28. September 1934 in Sarreguemines (Frankreich), von Büren an der Aare BE, verheiratet seit 19. November 1993 mit Ernst Hermann Scheurer, wohnhaft gewesen in 2503 Biel/Bienne, Schneidergässli 29, verstorben am 20. Januar 2018 in Biel/Bienne BE.

Gesetzliche Erben können beim Notar innert der Auflagefrist in die Akten bzw. die Anordnungen der

Erblasserin Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben.

Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf deren Verlangen ein Erbenschein gemäss Artikel 559 ausgestellt, unter Vorbehalt von erbrechtlichen Klagen.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den beauftragten Notar Andreas Jaggi, Hauptgasse 5, Postfach 162, 3294 Büren an der Aare, zu richten.

Der Beauftragte: Andreas Jaggi, Notar 3-2

Siegenthaler, Johann, genannt Jean, geboren am 15. Juli 1940, von Arni bei Biglen, verheiratet, wohnhaft gewesen in 3766 Boltigen, Aegerti 162, verstorben am 15. Januar 2018.

Der Verstorbene hatte am 19. September 1999 einen Erbvertrag mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung abgeschlossen. Der Erbvertrag liegt beim Notar zur Einsichtnahme auf.

Eröffnung an die gesetzlichen Erben, insbesondere an den Bruder des Erblassers, Kurt Johann Siegenthaler, unbekanntes Aufenthaltes.

Einsprachen sind schriftlich innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an Notar Jürg Heinzelmänn, Bahnhofstrasse 7, 3770 Zweisimmen, zu richten.

Zweisimmen, 8. März 2018 3-2
Jürg Heinzelmänn, Notar

Stebler geb. Steiner, Anna Marie, geboren am 19. September 1929 in Bern, von Seedorf BE, verwitwet seit 28. Juni 1997 von Paul Stebler, Tochter des Walter Friedrich und der Marie Marguerite geb. Bärfluss, wohnhaft gewesen Humboldtstrasse 55, 3013 Bern, verstorben am 4. Dezember 2017.

Erbvertrag vom 28. Dezember 1982, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Auflage im Notariat Schwarz + Neuenschwander, Notar Roman Schwarz, Neuengasse 25, 3011 Bern.

Allfällige Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Notar Roman Schwarz, Neuengasse 25, Postfach, 3001 Bern, zu richten.

Bern, 12. März 2018 3-1
Roman Schwarz, Notar und Rechtsanwalt

Staatsanwaltschaft und Jugend-anwaltschaft

Beschlagnahme von Gegenständen

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Oberland

Der bei **Choudhury Golam Hossein**, geboren am 5. Mai 1975, von Bangladesch, sichergestellte Betrag von Fr. 2184.– wird zugunsten des Kantons Bern eingezogen.

Rechtsmittel: Beschwerde kann innert zehn Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden.

Die Staatsanwältin: C. Schenk

Busse

Vernehmlassung zur Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Nachgenannten verurteilten Personen unbekanntes Aufenthaltes wird mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft, gestützt auf Artikel 106 Absatz 5 StGB in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 2 StGB, Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a EG ZSJ und Artikel 363 ff. StPO, anstelle der auferlegten Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe festzulegen hat. Gemäss Artikel 364 Absatz 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte

Staatsanwaltschaft zu äussern. Diese kann die Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe ausschliessen, wenn ihr die verurteilte Person nachweist, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) wird von der Umwandlung in Ersatzfreiheitsstrafe abgesehen.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Schön, Mathias Henry, geboren am 7. August 1992, von Zürich und Schänis-Rüttiberg SG, unbekanntes Aufenthaltes, hat die ihm auferlegte Busse von Fr. 240.– vom 1. Dezember 2017 des Polizeinspektors der Stadt Bern nicht bezahlt. Gestützt auf Artikel 106 Absatz 5 StGB, in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 2 StGB und Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a EG ZSJ wird durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, eine Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt.

Die Staatsanwältin: Y. Leuthold

Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Die nachgenannten verurteilten Personen unbekanntes Aufenthaltes haben die ihnen auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch haben sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande sind, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 106 Absatz 5 StGB, in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 2 StGB, Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a EG ZSJ und Artikel 363 ff. StPO, wurde daher die Busse in Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt. Gegen diesen Entscheide kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO).

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Zehnder, Martin, geboren am 22. Dezember 1985, von Wald BE, unbekanntes Aufenthaltes, wird die Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 14. März 2018, wie folgt mitgeteilt:

Die vom Polizeinspektorat der Stadt Bern am 17. März 2017 ausgesprochene Busse von Fr. 50.– wird in eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag umgewandelt. Diese Freiheitsstrafe ist zu vollziehen. Die Verfahrenskosten von Fr. 100.– werden Martin Zehnder auferlegt.

Die Staatsanwältin: C. Binz

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Jugend-anwaltschaft Bern-Mittelland

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch wurde der Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG in Verbindung mit Artikel 87 Absatz 1 EG ZGJ und Artikel 364 StPO, ist die Busse von Fr. 60.– (Strafbefehl vom 17. November 2017) in Freiheitsstrafe umzuwandeln, wenn sie nicht bezahlt wird. Gemäss Artikel 364 Absatz 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Jugend-anwaltschaft zu äussern. Diese kann von der Umwandlung in einen Freiheitsstrafe absehen, wenn ihr die verurteilte Person nachweist, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) wird von der Umwandlung in Freiheitsstrafe abgesehen.

Mostafa Yousef, geboren am 27. Mai 2001, von Ägypten.

Die Jugend-anwältin: S. Mathis

Bedingte Geldstrafe

Widerruf

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Mitteilung zur Vernehmlassung

Dahir Najax, geboren am 1. Januar 1996, von Somalia, unbekanntes Aufenthaltes, wird mitgeteilt, dass die zuständige Behörde beabsichtigt den bedingten Strafvollzug gemäss Artikel 46 Absatz 1 StGB für folgendes Urteil zu widerrufen:

– Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Bern-Mittelland vom 11. Dezember 2017

Da die beschuldigte Person innerhalb der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat. Vor dem Widerrufsentscheid wird ihr in Anwendung von Artikel 364 Absatz 4 StPO Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zum Widerruf der bedingten Strafe in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zu äussern.

Mitteilung zur Vernehmlassung

Imbach, Franca, geboren am 4. Mai 1982, von Deutschland, unbekanntes Aufenthalts, wird mitgeteilt, dass die zuständige Behörde beabsichtigt, den bedingten Strafvollzug gemäss Artikel 46 Absatz 1 StGB für folgendes Urteil zu widerrufen:

– Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg vom 4. März 2016

Da die beschuldigte Person innerhalb der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat. Vor dem Widerrufsentscheid wird ihr in Anwendung von Artikel 364 Absatz 4 StPO Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zum Widerruf der bedingten Strafen in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zu äussern.

Der Staatsanwalt: S. Gilg

Mitteilung zur Vernehmlassung

Resber Mehmet Akif, geboren am 1. April 1988, von der Türkei, unbekanntes Aufenthalts, wird mitgeteilt, dass die zuständige Behörde beabsichtigt, den bedingten Strafvollzug gemäss Artikel 46 Absatz 1 StGB für folgendes Urteil zu widerrufen:

– Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Bern-Mittelland vom 7. Juni 2016

Da die beschuldigte Person innerhalb der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat. Vor dem Widerrufsentscheid wird ihr in Anwendung von Artikel 364 Absatz 4 StPO Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zum Widerruf der bedingten Strafe in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zu äussern.

Der Staatsanwältin: R. Studer

Bedingter Strafvollzug

Nichtwiderurf

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland

Schohn, Dominique, geboren am 28. Februar 1964, von Frankreich, unbekanntes Aufenthalts, wird folgendes mitgeteilt:

1. Der mit Strafbefehl ST.2015.1186 der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg vom 1. Juni 2015 gewährte bedingte Vollzug wird nicht widerrufen (Art. 46 StGB in Verbindung mit Art. 363 ff. StPO).
2. Dominique Schohn wird verwarnt.
3. Die Verfahrenskosten von Fr. 150.– werden Dominique Schohn auferlegt (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Die Staatsanwältin: Y. Leuthold

Verfügung

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland

Hakimi Samir, geboren am 23. November 1981, von Algerien, unbekanntes Aufenthalts, wird folgendes mitgeteilt:

Es wird festgestellt, dass Hakimi Samir trotz ordnungsgemässer Vorladung unentschuldig nicht zur Einspracheverhandlung vom 9. März 2018 erschienen ist, was gemäss Artikel 355 Absatz 2 StPO als Rückzug der Einsprache gilt. Der Strafbefehl Nr. BM 17 39847 vom 29. September 2017 ist nach Rückzug der Einsprache in Rechtskraft erwachsen.

Gegen diese Verfügung kann nach Artikel 393 ff. StPO innert zehn Tagen seit Publikation schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden.

Die Staatsanwältin: Y. Leuthold

Wissenlassung

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Besondere Aufgaben

Dem unbekanntem Benutzer der Rufnummer 079 649 88 22 wird mitgeteilt, dass sein Mobiltelefon in der Zeit vom 12. Februar 2003 bis 13. März 2003 in Echtzeit überwacht worden ist. Die Überwachung erfolgte aufgrund des dringenden Verdachts der qualifizierten Widerhandlungen gegen das BetMG. Die betroffene Person kann innert zehn Tagen seit Publikation dieser Mitteilung schriftlich und begründet Beschwerde gemäss Artikel 393 ff. StPO bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, führen. Innert gleicher Frist kann sie nach telefonischer Voranmeldung bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Besondere Aufgaben, Einsicht in die Akten der Überwachung nehmen.

Der Staatsanwalt: P. Müller

Regionalgerichte

Mitteilungen in Zivilsachen

Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Hoxha Njomza, geboren am 26. Oktober 1985, wohnhaft Grubenstrasse 68, 3322 Urtenen-Schönbühl, vertreten durch Fürsprecher Friedrich Affolter, Advokaturbüro Friedrich Affolter in Spiez und Schönbühl, Zentrumsplatz 10, 3322 Urtenen-Schönbühl, Klägerin/Gesuchstellerin, gegen **Hoxha Petrit**, geboren am 15. Juli 1984, von Kosovo, unbekanntes Aufenthalts, Beklagter/Gesuchsgegner, betreffend Ehescheidung auf Klage/unentgeltliche Rechtspflege.

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Die zwischen den Parteien am 29. Dezember 2003 in Cernice, Kosovo geschlossene Ehe wird auf Begehren der Klägerin in Anwendung von Artikel 114 ZGB geschieden.
2. Die gemeinsamen Kinder Arsa, geboren am 29. Juli 2007, und Arez, geboren am 5. Januar 2011, werden unter die elterliche Sorge der Mutter gestellt.
3. Es wird festgestellt, dass dem Beklagten und den beiden Kindern grundsätzlich ein gegenseitiges Recht auf regelmässigen persönlichen Verkehr zusteht. Aufgrund des Auslandsaufenthalts des Beklagten wird auf eine detaillierte Regelung des Besuchsrechts verzichtet.
4. Es wird festgestellt, dass der Beklagte mangels Leistungsfähigkeit zurzeit nicht in der Lage ist, für die gemeinsamen Kinder einen Unterhaltsbeitrag zu leisten.
5. Es wird festgestellt, dass der gebührende Unterhalt der Kinder nicht gedeckt ist. Zur Deckung des gebührenden Unterhalts (inkl. Betreuungsunterhalt) fehlen folgende Beträge (Unterdeckung):
 - Fr. 1080.– (davon Fr. 499.– Betreuungsunterhalt) für Arsa
 - Fr. 863.– (davon Fr. 499.– Betreuungsunterhalt) für Arez

6. Die Berechnung der Leistungsfähigkeit erging aufgrund folgender Werte:

Einkommen netto pro Monat, inklusive Anteil 13. Monatslohn/Gratifikation, exklusive Familienzulagen

der Klägerin:	Fr. 1760.–
des Beklagten:	Fr. 0.–
Kind Arsa:	Fr. 230.–
Kind Arez:	Fr. 230.–

7. Das festgestellte Manko basiert auf einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 100.1 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Es wird jeweils auf den 1. Januar (erstmalig per 1. Januar 2019) proportional dem Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst. Die neuen Beträge sind nach folgender Formel zu berechnen:

Frankenbeträge gemäss Ziffer 5 x neuer Indexstand
101.1 Punkte

Die Anpassung an den Index erfolgt jedoch nur, wenn sich das Einkommen des Beklagten entsprechend mit der Teuerung entwickelt hat. Sie trägt die Beweislast für eine fehlende oder geringere Angleichung ihres Einkommens an die Teuerung.

8. Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Freizügigkeitskonten, Postfach, 8036 Zürich, wird angewiesen, gemäss Artikel 123 ZGB von der Austrittsleistung von Petrit Hoxha (Freizügigkeitskonto Nr. 17-0136-478-2) einen Betrag von Fr. 1125.25 an die ASGA, Gutenbergstrasse 21, 3011 Bern, zugunsten von Njomza Hoxha (AHV 756.8814.5018.21) zu übertragen, nebst Zinsen seit 18. Oktober 2017.

9. Jede Partei behält die sich in ihrem Besitz befindenden Gegenstände und die auf ihren Namen lautenden Vermögenswerte und trägt die auf ihren Namen lautenden Schulden.

Damit sind die Parteien güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt.

10. Soweit weitergehend wird die Klage abgewiesen.

11. (...).

12. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1400.–, werden beiden Parteien je zur Hälfte auferlegt, für die Klägerin unter Vorbehalt der ihr gewährten unentgeltlichen Rechtspflege. Ohne schriftliche Begründung reduzieren sich die Gerichtskosten um Fr. 450.– und belaufen sich somit auf Fr. 950.–. Dem Beklagten werden Fr. 700.– (ohne schriftliche Begründung Fr. 475.–) separat in Rechnung gestellt.

13. Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten.

14. (...).

15. (...).

16. Mündlich eröffnet und begründet unter Hinweis auf die nachstehende Rechtsmittelbelehrung.

Schriftlich zu eröffnen:

– den Parteien

– auszugsweise den beteiligten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Eintritt der Rechtskraft

Die Gerichtspräsidentin: Luginbühl

Zivilverfahren Alice James, geboren am 21. Juli 1964, von Nigeria, wohnhaft Unterdorfstrasse 2, 3072 Ostermündigen, Gesuchstellerin, gegen **James Bola Adeniyi**, geboren am 29. Januar 1970, von Bern, wohnhaft 52 Paxford, SS15, 65 Q, Basildon – Essex, Grossbritannien, Gesuchsgegner, betreffend Eheschutz.

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. Es wird festgestellt, dass der gemeinsame Haushalt der Parteien am 4. Dezember 2014 aufgehoben worden ist und die Parteien zum Getrenntleben berechtigt sind.

2. Es wird festgestellt, dass die eheliche Wohnung an der Zieglerstrasse 36 in Bern von keiner der Parteien mehr bewohnt wird.

3. Es wird festgestellt, dass der Gesuchsgegner mangels Leistungsfähigkeit zurzeit nicht in der Lage ist, der Gesuchstellerin einen Unterhaltsbeitrag zu leisten.

4. Soweit weitergehend oder anderslautend werden die Anträge der Gesuchstellerin abgewiesen.

5. Der Gesuchstellerin wird die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, beschränkt auf die Gerichtskosten.

6. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 2619.50 (sich zusammensetzend aus der Gerichtsgebühr von Fr. 750.– und den Übersetzungskosten von

Fr. 1869.50) werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, unter Vorbehalt des der Gesuchstellerin gewährten Rechtes zur unentgeltlichen Rechtspflege.

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Entscheidgebühr auf Fr. 500.–. Die Gerichtskosten betragen damit Fr. 2369.50.

7. Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten.
8. Die Gesuchstellerin hat dem Kanton Bern die ihr auferlegten Gerichtskosten nachzuzahlen, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).
9. Den anwesenden Parteien mündlich und schriftlich eröffnet sowie mündlich begründet unter Hinweis auf die nachstehende Rechtsmittelbelehrung. Schriftlich zu eröffnen:
 - Alice James
 - Bola Adeniyi James (durch Publikation im Amtsblatt)

Rechtsmittelbelehrung: Jede Partei kann innert zehn Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht. Nach Zustellung der Entscheidebegründung kann der Entscheid innert zehn Tagen mit Berufung angefochten werden. Für die Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Entscheidebegründung beigelegt wird.

Lüthi, Roland, vormals wohnhaft Wylerfeldstrasse 16 in 3014 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der Milton Ray Hartmann-Stiftung zur Förderung der Kultur-, Dokumentar- und Unterrichtsmedien, Gesuchstellerin, nachstehende Kostenverfügung vom 15. März 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Es wird festgestellt, dass das Mietobjekt gemäss Bericht des Polizeiinspektorates der Stadt Bern vom 23. Januar 2018 geräumt wurde.
2. Die durch den Vollzug entstandenen Kosten belaufen sich auf insgesamt Fr. 1481.05 (Gerichts- und Publikationskosten Fr. 450.–, Rechnung Pascal Hirschi Transporte GmbH Fr. 826.40, Rechnung HAZA Schliesstechnik GmbH Fr. 204.65). Sie werden zu Fr. 1450.– dem von der gesuchstellenden Partei zusätzlich geleisteten Vorschuss entnommen. Der gesuchstellenden Partei werden Fr. 31.05 zusätzlich in Rechnung gestellt.
3. Die gesuchsgegnerische Partei wird verurteilt, der gesuchstellenden Partei den Gesamtbetrag von Fr. 1481.05 zu ersetzen.

Der Gerichtspräsident: Poggio

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Elektro Hiltbrunner GmbH, vormals mit Sitz am Aareweg 16 in 2557 Studen, jetzt unbekanntes Domizil, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Gesellschaftsrecht des Handelsregisteramtes des Kantons Bern, Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 12. Februar 2018 zur Kenntnis gebracht:

Die a. o. Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Die Gesuchsgegnerin Elektro Hiltbrunner GmbH, Aareweg 16, 2557 Studen, wird aufgelöst. Sie ist nach den Vorschriften über den Konkurs zu liquidieren.
2. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 500.–, werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und sind durch das Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, direkt zu verrechnen.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - den Parteien
 - Mitzuteilen:
 - (...)
 - (...)
 - (...)

Die a. o. Gerichtspräsidentin: Gerber

Baldé Saico Umaru, vormals wohnhaft Bua do Logeado, Edf. Mercurio, Lote 14 Apartamento no 202 in 8200-328 Albufeira, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Beklagter in Sachen Anfechtung Kindesverhältnis des Suelson Aliu Baldé, Kläger, nachste-

henden Entscheid vom 14. März 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Es wird festgestellt, dass zwischen Baldé Saico Umaru, geboren am 18. August 1979, und Baldé Suelson Aliu, geboren am 9. Februar 2017, kein Kindesverhältnis besteht. Das Kindesverhältnis wird rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt von Suelson Aliu Baldé aufgehoben.
2. Das zuständige Zivilstandsamt wird angewiesen, die registrierte Änderung gemäss Ziffer 1 hiervor vorzunehmen.
3. Dem Kläger sowie der Beklagten 2 wird für das vorliegende Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege erteilt.
4. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 500.–, werden den Beklagten auferlegt, unter Vorbehalt des ihnen gewährten Rechtes zur unentgeltlichen Rechtspflege.
5. Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten, unter Vorbehalt der Bestimmungen der unentgeltlichen Rechtspflege.
6. Sunira Tumango Baldé hat dem Kanton Bern die ihr auferlegten Gerichtskosten nachzuzahlen, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).
7. Zu eröffnen:
 - dem Kläger
 - dem Beklagten 1, durch Publikation im Amtsblatt
 - der Beklagten 2
 - Schriftlich mitzuteilen nach Eintritt der Rechtskraft:
 - dem Zivilstandsamt Seeland

Rechtsmittelbelehrung: Jede Partei kann innert zehn Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Nach Zustellung der Entscheidebegründung kann der Entscheid innert 30 Tagen mit Berufung angefochten werden. Für die Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Entscheidebegründung beigelegt wird.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossienummer (CIV 17 5223) anzugeben.

Die Gerichtspräsidentin: Gutmann

Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Kanton Bern, handelnd durch das Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 627, 3000 Bern 8, Referenz 17209/2017/ABH, Gesuchsteller, gegen **Simonspezial GmbH**, Bernstrasse 40, 3037 Herrenschwanden, Gesuchsgegnerin, betreffend Organisationsmängel.

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Das Gesuch vom 21. Februar 2018 ist am 22. Februar 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 21. Februar 2018 eingetreten.
3. Die Gesuchsgegnerin hat innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung die geltend gemachten Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation zu beheben. Die für die Anmeldung erforderlichen Belege sind im Original direkt beim Handelsregisteramt einzureichen. Eine Kopie davon ist dem Regionalgericht zuzustellen.
4. Besteht aus Sicht der Gesuchsgegnerin kein zu behebender Mangel in der Organisation der Gesellschaft, so hat sie dies innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung in einer schriftlichen Stellungnahme in zwei Exemplaren gegenüber dem Regionalgericht darzutun und mit Urkunden zu belegen.
5. Sollten die Eintragungen (gemäss Ziff. 3) nicht innert Frist beim Handelsregisteramt angemeldet werden, bzw. nicht innert Frist beim Regionalgericht schlüssig dargetan und belegt werden, dass kein zu behebender Mangel in der Organisation der Gesellschaft besteht, wird aufgrund der Akten entschieden. Für diesen Fall wird der Gesuchsgegnerin ihre Auflösung und Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs ausdrücklich angedroht.
6. Die Beilagen zum Gesuch können nach telefonischer Voranmeldung zu den Bürozeiten am Empfang des Regionalgerichtes Bern-Mittelland eingesehen werden.

Zivilverfahren Kanton Bern, handelnd durch das Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 627, 3000 Bern 8, Referenz 21278/2017/ABH, Gesuchsteller, gegen **TechNet IT GmbH in Liquidation**, c/o Marco André Rias Prazeras, Waldeggstrasse 37, 3097 Liebfeld, Gesuchsgegnerin, betreffend Organisationsmängel.

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Das Gesuch vom 21. Februar 2018 ist am 22. Februar 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 21. Februar 2018 eingetreten.
3. Die Gesuchsgegnerin hat innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung die geltend gemachten Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation zu beheben. Die für die Anmeldung erforderlichen Belege sind im Original direkt beim Handelsregisteramt einzureichen. Eine Kopie davon ist dem Regionalgericht zuzustellen.
4. Besteht aus Sicht der Gesuchsgegnerin kein zu behebender Mangel in der Organisation der Gesellschaft, so hat sie dies innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung in einer schriftlichen Stellungnahme in zwei Exemplaren gegenüber dem Regionalgericht darzutun und mit Urkunden zu belegen.
5. Sollten die Eintragungen (gemäss Ziff. 3) nicht innert Frist beim Handelsregisteramt angemeldet werden bzw. nicht innert Frist beim Regionalgericht schlüssig dargetan und belegt werden, dass kein zu behebender Mangel in der Organisation der Gesellschaft besteht, wird aufgrund der Akten entschieden. Für diesen Fall wird der Gesuchsgegnerin ihre Auflösung und Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs ausdrücklich angedroht.
6. Die Beilagen zum Gesuch können nach telefonischer Voranmeldung zu den Bürozeiten am Empfang des Regionalgerichtes Bern-Mittelland eingesehen werden.

Der Gerichtspräsident: Huber

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Scetaric, David, vormals wohnhaft Hauptstrasse 9 in 2562 Port, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der Pfister-Tanner Immobilien AG, Gesuchstellerin, nachstehende Verfügung vom 2. Februar 2018 zur Kenntnis gebracht:

Die a.o. Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Das Gesuch vom 1. Februar 2018 ist am 1. Februar 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 1. Februar 2018 eingetreten.
3. Der Gerichtskostenvorschuss der gesuchstellenden Partei von Fr. 1000.– ist am 1. Februar 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
4. Ein Doppel des Gesuchs samt Beilagen wird der gesuchsgegnerischen Partei zugestellt.
5. Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht und verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).
6. Zu eröffnen:
– (...)

Die a. o. Gerichtspräsidentin: Gerber

La personne mentionnée ci-après est invitée à déposer un acte écrit auprès de l'autorité judiciaire mentionnée, jusqu'à l'échéance du délai fixé. L'acte doit être remis au plus tard le dernier jour du délai fixé, soit à la poste suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse (art. 143 al. 1 CPC). Les délais légaux ne peuvent pas être prolongés (art. 144 al. 1 CPC). Les délais fixés judiciairement peuvent être prolongés pour des motifs suffisants, lorsque la demande en est faite avant leur expiration (art. 144 al. 2 CPC). Si le délai n'est pas respecté, la partie est considérée comme défaillante et la procédure suit son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut, à moins que la loi n'en dispose autrement (art. 147 al. 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, lui accorder un délai supplémentaire, lorsqu'elle rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les dix jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC).

Dans les procédures civiles liées entre Ouattara née Mabea Inès-Marie-Josée, née le 31 décembre 1990, de Ruswil LU et Horrenbach-Buchen BE, domiciliée rue Alfred-Aebi 92, 2503 Biel/Bienne, représentée par Me Anna-Lynn Fromer, Rue de la Gare 4, 2502 Biel/Bienne, requérante, et **Quattara Salim**, né le 2 février 1990, pays d'origine Côte d'Ivoire, actuellement de domicile inconnu requis, concernant des mesures protectrices de l'union conjugale et une requête d'assistance judiciaire gratuite.

Le Président ordonne:

1. Il est attesté du dépôt de la requête en mesures protectrices de l'union conjugale, de la requête d'assistance judiciaire ainsi que de la demande de suspension du 9 mars 2018 (reçues le 9 mars 2018) auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland.
2. La procédure CIV 18 1085 est suspendue jusqu'au 28 septembre 2018.
3. La partie requérante est priée de prendre position jusqu'à la date indiquée sur la poursuite de la procédure.
4. A notifier:
– à la requérante (par Me Anna-Lynn Fromer), sous pli recommandé
– au requis, par publication

Le Président: Villard

Regionalgericht Emmental-Oberaargau

Fusco, Massimo Andrea, wohnhaft Erlenstrasse 12 in 4106 Therwil, wird als Gesuchsgegner in Sachen Gesuch um Anweisung an die Schuldner gemäss Artikel 291 ZGB der Einwohnergemeinde Langnau, Gesuchstellerin, nachstehendes Gesuch vom 22. Dezember 2018 und die Verfügung vom 3. Januar 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Die Gesuchstellerin hat den Antrag gestellt, dass der jeweilige Arbeitgeber des Gesuchsgegners,

zurzeit die Almundus Customs Services AG, gestützt auf Artikel 291 ZGB anzuweisen sei, der Gesuchstellerin die Unterhaltsbeiträge von gegenwärtig Fr. 705.– monatlich im Voraus, erstmals ab Gesuchseingang auf das Konto des Sozialdienstes Oberes Emmental, zu leisten.

2. Vom Eingang des Gesuches am 27. Dezember 2017 und des Gerichtskostenvorschusses der Gesuchstellerin am 15. Januar 2018 wird Kenntnis genommen und gegeben.
3. Die Rechtshängigkeit ist am 22. Dezember 2017 (Postaufgabe) eingetreten.
4. Die von der Gesuchstellerin eingereichten Unterlagen stehen dem Gesuchsgegner beim Regionalgericht Emmental-Oberaargau nach telefonischer Voranmeldung zur Einsichtnahme zur Verfügung.
5. Dem Gesuchsgegner wird zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme eine Frist von fünf Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Verfahren der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO nicht gilt.
Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Verspätete Eingaben werden nicht beachtet.
6. Der Gesuchsgegner wird aufgefordert, dem Gericht innert fünf Tagen ab Publikation dieser Verfügung folgende Unterlagen einzureichen:
– aktuelle Lohnabrechnungen bzw. Abrechnungen betreffend Leistungen der Arbeitslosenkasse/IV, für sich und eine eventuelle Lebenspartnerin
– Mietvertrag, bzw. Belege für regelmässig bezahlte Hypothekenzinsen
– Belege für Krankenkassenprämien, übrige Versicherungen
– Belege für bezahlte Steuern
– Belege für regelmässig bezahlte Unterhaltsbeiträge
– Belege für allfällige übrige finanzielle Verpflichtungen

Der Gerichtspräsident: Hofer

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a–c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheinens der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Regionalgericht Oberland

Der **Real Alpines Tours GmbH**, Dorfstrasse 76, 3707 Därligen, Beklagte im Verfahren gegen Christine Hubert-Steiner, Leissigenstrasse 2, 3704 Krattigen, betreffend Arbeitsrecht, wird die Verfügung vom 14. März 2018 zur Kenntnis gebraucht.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Die Verhandlung im vereinfachten Verfahren vor dem Spruchkörper in Dreierbesetzung unter dem Vorsitz der Gerichtspräsidentin Franziska Friederich Hörr, Regionalgericht Oberland, wird neu angesetzt auf Freitag, 18. Mai 2018, 8.15 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer: ¾ Tag), Gerichtssaal 4, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun.
Die Parteien werden aufgefordert, zur angegebenen Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen, unter Androhung der gesetzlichen Folgen im Falle des Ausbleibens. Die Beklagte hat ein statutarisches Organ oder eine leitende Person zu entsenden, welche über die Streitsache orientiert sowie zur Prozessvertretung und zum Abschluss eines Vergleichs ermächtigt ist.

Säumnisfolgen

Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO).

- Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen (Art. 234 Abs. 2 ZPO).
2. Den Parteien wird mitgeteilt, dass folgende Personen als Fachrichterinnen eingesetzt wurden:
– Andrea Frost-Hirschi (Arbeitnehmerseite)
– Erica Kobel-Itten (Arbeitgeberseite)
 3. Die Beklagte hat bis am 20. April 2018 mitzuteilen, ob eine Übersetzung der Verhandlung nötig ist und wenn ja, in welcher Sprache.
 4. Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, nach den Parteivorträgen Vergleichsverhandlungen zu führen. Sollten diese nicht fruchten, wird das Beweisverfahren durchgeführt und die Parteien befragt werden.
 5. Die Beweisanträge der Klägerin vom 19. Februar 2018 werden teilweise gutgeheissen und als Zeugin wird mit separater Post vorgeladen:
– Eisele Najja (um 11.30 Uhr)
Begründung zur teilweisen Gutheissung: Streitgegenstand sind u. a. nicht bezahlte Lohnforderungen sowie korrekte Abrechnungen, und nicht die Arbeitsleistung der Klägerin.
 6. Die Parteien haben Gelegenheit, bis am 20. April 2018 sachdienliche Unterlagen einzureichen und (weitere) Beweisanträge zu stellen.
 7. Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass das Gericht gestützt auf Artikel 247 Absatz 2 Litera b Ziffer 2 ZPO den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen hat.
 8. Gestützt auf Ziffer 7 hievore haben bis am 20. April 2018 einzureichen:
Die Klägerin:
– Lohnausweis 2016 (der von der Klägerin eingereichte Lohnausweis ist nicht lesbar)
– Quittung betreffend Mietzinskaution (die von der Klägerin eingereichte Quittung ist nicht lesbar)
– Lohnabrechnungen Dezember 2016, April und Mai 2017, falls bei ihr vorhanden
– Kündigungsschreiben, falls vorhanden
– von beiden Parteien unterzeichnete Vereinbarung, falls vorhanden
– Arbeitsvertrag mit der Beklagten, falls vorhanden
Die Beklagte:
– Lohnabrechnungen der Klägerin Dezember 2016 bis und mit Mai 2017
– Lohnausweise 2016 und 2017 der Klägerin
– Zahlungsnachweise
 9. Es ist im Falle des Scheiterns der Vergleichsverhandlungen damit zu rechnen, dass an dieser Verhandlung die zweiten Parteivorträge und die Beurteilung stattfinden werden. Eine Eröffnung nach Artikel 239 Absatz 1 Litera b ZPO bleibt vorbehalten.
 10. Gestützt auf Ziffer 7 hievore wird bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, der Stand des Verfahrens gegen die Beklagte bzw. ihre Organe erfragt.

Die Gerichtspräsidentin: Franziska Friederich Hörr

Mitteilungen in Strafsachen

Vorladung zur (Haupt-)Verhandlung

Nachstehend genannte Personen (Beschuldigte, Privatkläger, Auskunftspersonen, Zeugen) unbekanntem Aufenthaltes, werden zur Gerichtsverhandlung vorgeladen. Wer verhindert ist, der Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und soweit möglich zu belegen. Wer der Vorladung unentschuldig nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft und überdies polizeilich vorgeführt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Abwesenheitsverfahrens

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Arresturkunde 97000001 an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation der Arresturkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Yildiz Tuncay, von Ägypten, geboren am 2. April 1974, unbekanntes Aufenthaltes.

Arrestbefehl Nr. CIV 18 596 ROD vom 1. Februar 2018.

Gläubigerin: Soziale Dienste Zürich, Postfach, 8036 Zürich.

Vertreter: Remo Gähler, Werdstrasse 75, Postfach, 8036 Zürich.

Forderungen:
Fr. 46 416.40.

Zusätzliche Kosten: Arrestkosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsurkunde/-grund: Entscheid der Stellenleitung der Sozialen Dienste Zürich vom 17. November 2017.

Arrestgrund: Artikel 271 Absatz 1 Ziffer 6 SchKG.

Verarrestierende Gegenstände: Guthaben bei der PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern, IBAN CH82 0900 0000 8776 7368 2, soweit verarrestierbar bis zur Deckung der Forderung, zuzüglich Kosten.

Arrestbehörde: Regionalgericht Bern-Mittelland.

Arresturkunde Nr. 98000014 vom 14. Februar 2018.

Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG). Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert zehn Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben (Art. 278 SchKG).

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Arresturkunde 97000101 an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit der Publikation dieser Arresturkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Zahlungsbefehl

Girardclos-Bolis, Pascale, wohnhaft Crêt des Fleurs 51, 2503 Biel/Bienne.

Zahlungsbefehl Nr. 98000238 vom 5. Januar 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Biel/Bienne und deren Kirchengemeinden, Rüschiinstrasse 14, Postfach 1120, 2501 Biel/Bienne.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung Biel, Rüschiinstrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Forderungen:

Fr. 1678.40 nebst Zinsen zu 3% seit 5. Januar 2018.

Zusätzliche Kosten: Fr. 73.05 taxe d'exemption du Service actif dans le Corps de sapeurs-pompiers Fr. 60.– Amendes, frais et émoluments, Fr. 14.70 Intérêt moratoire pas encore facturé, Fr. 37.70 Intérêt moratoire selon bordereau d'impôt et frais de publications.
Forderungsgrund: Impôts et taxes 2016 selon facture du 21 août 2017.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat sie dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des

Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an die Schuldnerin.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht der Schuldnerin eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2502 Biel/Bienne

Girardclos-Bolis, Pascale, wohnhaft Crêt des Fleurs 51, 2503 Biel/Bienne.

Zahlungsbefehl Nr. 8000239 vom 5. Januar 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern, 3018 Bern.

Vertreterin: Office d'encaissement, Intendance des impôts de Bienne, Rüschiinstrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Forderungen:

Fr. 61.60 nebst Zinsen zu 3% seit 5. Januar 2018.

Zusätzliche Kosten: Fr. 60.– amendes, frais et émoluments, Fr. 0.55 intérêt moratoire pas encore facturé zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Impôt fédéral direct 2016 selon facture du 21 août 2017.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat sie dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2502 Biel/Bienne

Mohammed Hajar Azeez Mohammed, von Irak, geboren am 5. August 1982, wohnhaft Könizstrasse 194A, 3097 Liebefeld.

Zahlungsbefehl Nr. 97093633 vom 4. Oktober 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Arcosana AG, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern.

Vertreterin: Arcosana AG, Inkassodienst, Postfach 28, 8840 Einsiedeln.

Forderungen:

Fr. 1501.65 nebst Zinsen zu 5% seit 1. März 2016.

Fr. 150.–

Fr. 110.30.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Prämie KVG 1. Januar 2016 bis 31. Januar 2016
Fr. 500.55.

Prämie KVG 1. Februar 2016 bis 29. Februar 2016
Fr. 500.55.

Prämie KVG 1. März 2016 bis 31. März 2016
Fr. 500.55.

Spesen Fr. 150.–

Betreibungskosten Fr. 110.30.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungs-

amt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Peterhans, Max, wohnhaft P.O Box 1472, 34133 Bonita Springs, Florida, USA.

Zahlungsbefehl Nr. 97008316 vom 2. Februar 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Zimmermann Haustechnik GmbH Widen, Geschäftsführer Bruno Zimmermann, Bellikonstrasse 250, 8967 Widen.

Forderungen:

Fr. 5500.– nebst Zinsen zu 5% seit 9. Oktober 2016.

Fr. 1504.30 nebst Zinsen zu 5% seit 1. Januar 2017.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Sanitärarbeiten an der Liegenschaft Dornegasse 40, 8967 Widen (neue Bodenheizung und Heizkörper), Rechnung vom 30. Dezember 2014, Arbeitsrapporte vom 17. April 2014, 31. Juli 2014 und 12. August 2014 sowie Mahnung vom 29. Juli 2016.

Kosten aus Wasserschaden bei der Liegenschaft Dornegasse 40, 8967 Widen.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht der Schuldnerin eine Frist von zehn Tagen seit Publikation dieser Urkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Schöni, Paweena, von Sumiswald, geboren am 3. März 1962, wohnhaft Wabersackerstrasse 33B, 3097 Liebefeld.

Zahlungsbefehl Nr. 97094025 vom 5. Oktober 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Intras Kranken-Versicherung AG, Avenue de Valmont 41, 1000 Lausanne.

Vertreterin: Intras Kranken-Versicherung AG, Inkassodienst, Postfach 451, 4601 Olten.

Forderungen:

Fr. 2389.95 nebst Zinsen zu 5% seit 30. April 2017.

Fr. 71.05.

Fr. 150.–

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Prämie KVG 1. Mai bis 31. Mai 2017 Fr. 796.55

Prämie KVG 1. März bis 31. März 2017 Fr. 796.95

Prämie KVG 1. April bis 30. April 2017 Fr. 796.95

Leistung KVG vom 27. Januar 2017 Fr. 71.05

Spesen Fr. 150.–

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat

sie dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an die Schuldnerin.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Commandement de payer pour la poursuite ordinaire par voie de saisie et procès-verbal de séquestre

Steindorfer, Martin Bruno, né le 25 avril 1979, Caraïbes.

Commandement de payer N° 98010302 du 8. März 2018.

Créancier: Etat de Genève, représenté par le service des contraventions, Chemin de la Gravière 5, Case postale 104, 1211 Genève 8.

Créances:

Fr. 25 157.10.

Titre de la créance/cause de l'obligation:

Ordonnance de séquestre CIV 18 831 STA procès verbal n° 98000004.

Jugement du Tribunal Correctionnel du 29 novembre 2013, procédure P/7019/2012.

Exécution du séquestre n° 98000004.

Solidaire avec: Steindorfer Thérèse, Buchenweg 3, 2563 Ipsach.

N° de poursuite: 98010301.

Motif du séquestre: art. 271 al. 1 ch. 6 LP.

Le débiteur est sommée de payer dans les 20 jours à partir du jour de la publication les sommes ci-dessus ainsi que les frais de poursuite et de séquestre. Si le débiteur entend contester tout ou partie de la dette, elle doit former opposition, c'est-à-dire en faire verbalement ou par écrit la déclaration dans un délai de dix jours à partir du jour de la publication. Si la créance n'est contestée que partiellement, le montant exact contesté doit être indiqué précisément, faute de quoi la créance entière est réputée contestée. Si le débiteur n'obtempère pas au présent commandement de payer et ne forme pas opposition, le créancier pourra requérir la continuation de poursuite.

Par la même occasion il est donné connaissance au débiteur que sur la base du séquestre no 98000004 de l'Etat de Genève, représenté par le service des contraventions, l'office des poursuites a séquestré le 22 février 2018: compte no 69193 (CH71 8083 3000 0069 1930 2) auprès de Raiffeisenbank Bielersee Genossenschaft, Bahnhofplatz 11, 2502 Biel/Bienne, valeur Fr. 541.48 sous revendication de Steindorfer Thérèse (-Tudieshe), et compte no 73959 (CH096 8083 3000 0073 95995 5) auprès de Raiffeisenbank Bielersee Genossenschaft, Bahnhofplatz 11, 2502 Biel/Bienne, valeur Fr. 4232.53.

Le commandement de payer ainsi que le procès-verbal de séquestre sont à disposition pour consultation et à emporter à l'office soussigné. Une plainte éventuelle contre le séquestre doit être déposée dans les dix jours à compter de la date de publication auprès de l'Autorité de surveillance en matière de poursuites et faillites, Hochschulstrasse 17, 3001 Bern. Aux plaintes doivent être joint la requête et la motivation.

Office des Poursuites du Seeland
Agence Biel/Bienne
2501 Biel/Bienne

Steindorfer, Thérèse, née le 7 décembre 1977, Caraïbes.

Commandement de payer N° 98010301 du 8 mars 2018.

Créancier: Etat de Genève, représenté par le service des contraventions, Chemin de la Gravière 5, Case postale 104, 1211 Genève 8.

Créances:

Fr. 25 157.10.

Titre de la créance/cause de l'obligation:

Ordonnance de séquestre CIV 18 831 STA procès verbal n° 98000003.

Jugement du Tribunal Correctionnel du 29 novembre 2013, procédure P/7019/2012.

Exécution du séquestre n° 98000003.

Solidaire avec: Steindorfer Martin, Buchenweg 3, 2563 Ipsach.

N° de poursuite: 98010302.

Motif du séquestre: art. 271 al. 1 ch. 6 LP.

La débitrice est sommée de payer dans les 20 jours à partir du jour de la publication les sommes ci-dessus ainsi que les frais de poursuite et de séquestre. Si la débitrice entend contester tout ou partie de la dette, elle doit former opposition, c'est-à-dire en faire verbalement ou par écrit la déclaration dans un délai de dix jours à partir du jour de la publication. Si la créance n'est contestée que partiellement, le montant exact contesté doit être indiqué précisément, faute de quoi la créance entière est réputée contestée. Si la débitrice n'obtempère pas au présent commandement de payer et ne forme pas opposition, le créancier pourra requérir la continuation de poursuite.

Par la même occasion il est donné connaissance à la débitrice que sur la base du séquestre no 98000003 de l'Etat de Genève, représenté par le service des contraventions, l'office des poursuites a séquestré le 22 février 2018: compte no 69193 (CH71 8083 3000 0069 1930 2) auprès de Raiffeisenbank Bielersee Genossenschaft, Bahnhofplatz 11, 2502 Biel/Bienne, valeur Fr. 541.48, et compte no 73959 (CH096 8083 3000 0073 95995 5) auprès de Raiffeisenbank Bielersee Genossenschaft, Bahnhofplatz 11, 2502 Biel/Bienne, valeur Fr. 4232.54.

Le commandement de payer ainsi que le procès-verbal de séquestre sont à disposition pour consultation et à emporter à l'office soussigné. Une plainte éventuelle contre le séquestre doit être déposée dans les dix jours à compter de la date de publication auprès de l'Autorité de surveillance en matière de poursuites et faillites, Hochschulstrasse 17, 3001 Bern. Aux plaintes doivent être joint la requête et la motivation.

Office des Poursuites du Seeland
Agence Biel/Bienne
2501 Biel/Bienne

Pfändungsurkunde

Roth-Celeapca, Carmen Gabriela, von Rumänien, geboren am 19. Januar 1977, wohnhaft Bl C, Sc1, AP 6, Bdul Iuliu Maniu, 061098 Bukarest, Rumänien
Schuldbetreibung Nr. 98003507 vom 12. März 2018.
Gläubiger: Schweizerische Eidgenossenschaft, Kanton Bern, Einwohnergemeinde Lüscherz und Ansprechergergemeinde sowie deren Kirchgemeinden.

Vertreterin: Inkassostelle Region Seeland, Bahnhofplatz 10, 2501 Biel/Bienne

Forderungen:

Fr. 189 130.55 zuzüglich Zinsen zu 3% seit 2. November 2017

Fr. 53 851.30 Rest aus Hauptforderung, ohne Zinsen.
Nachsteuer, Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer 2005-2011.

Prosequierung des Arrestes Nr. 98000001 vom 29. Januar 2018, plus Arrest- und Betreibungskosten.
Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Der Schuldnerin wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben aufgeführten Betreibung am Montag, 9. April 2018 um 9 Uhr beim Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne, vollzogen wird.

Die Schuldnerin wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»
Leistet die Schuldnerin dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in ihrer Abwesenheit beim Betreibungsamt

Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, vollzogen und nach Ablauf der Teilnahmefrist nach Artikel 110 bis 113 SchKG die Pfändungsurkunde errichtet.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an die Schuldnerin mit Aufenthaltsort in Rumänien.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2502 Biel/Bienne

Sommer, Erwin, geboren am 10. Oktober 1974, wohnhaft gewesen Künzlistegstrasse 44, 3714 Frutigen, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Schuldbetreibung Nr. 97006314 vom 12. Mai 2017.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern, 3018 Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Oberland, Bereich Inkasso, Allmendstrasse 18, Postfach, 3602 Thun.

Forderungen:

Fr. 187.95 nebst Zinsen zu 3% seit 3. Mai 2017.

Fr. 2.05 noch nicht fakturierter Verzugszins.

Fr. 460.– Bussen, Kosten und Gebühren.

Zusätzliche Kosten: Bisherige Betreibungskosten, Gerichtskosten, Parteienschädigung, Kosten Pfändungsankündigung, sowie Pfändungsvollzugs- und Publikationskosten.

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben aufgeführten Betreibung am 23. März 2018, um 10 Uhr beim Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland Ost, Schloss 5, Postfach, 3800 Interlaken, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in dessen Abwesenheit beim Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland Ost, vollzogen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthaltes abwesenden Schuldner.

Betreibungsamt Oberland
Dienststelle Oberland Ost
3800 Interlaken

Sommer, Erwin, geboren am 10. Oktober 1974, wohnhaft gewesen Künzlistegstrasse 44, 3714 Frutigen, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Schuldbetreibung Nr. 97006315 vom 12. Mai 2017.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Frutigen und deren Kirchgemeinden.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Oberland, Bereich Inkasso, Allmendstrasse 18, Postfach, 3602 Thun.

Forderungen:

Fr. 5437.30 nebst Zinsen zu 3% seit 3. Mai 2017.

Fr. 195.20 Verzugszins laut Steuerrechnung.

Fr. 59.75 noch nicht fakturierter Verzugszins.

Fr. 520.– Bussen, Kosten und Gebühren.

Zusätzliche Kosten: Bisherige Betreibungskosten, Gerichtskosten, Parteienschädigung, Kosten Pfändungsankündigung sowie Pfändungsvollzugs- und Publikationskosten.

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben aufgeführten Betreibung am 23. März 2018, um 10 Uhr beim Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland Ost, Schloss 5, Postfach, 3800 Interlaken, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in dessen Abwesenheit beim Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland Ost, vollzogen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthaltes abwesenden Schuldner.

Betriebsamt Oberland
Dienststelle Oberland Ost
3800 Interlaken

Sommer, Erwin, geboren am 10. Oktober 1974, wohnhaft gewesen Künzistegstrasse 44, 3714 Frutigen, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Schuldbetreibung Nr: 97006540 vom 16. Mai 2017.

Gläubiger: Kanton Bern, Staatsanwaltschaft Oberland, Verwaltungsgebäude Selve, 3600 Thun.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Oberland, Bereich Inkasso, Allmendstrasse 18, Postfach, 3602 Thun.

Forderungen:

Fr. 800.– Ausstand gemäss Urteil vom 8. November 2016 Rechnung-Nr. 1609896/Bussen.

Fr. 650.– Gerichtskosten.

Zusätzliche Kosten: bisherige Betriebskosten, Gerichtskosten, Parteientschädigung, Kosten Pfändungsankündigung, sowie Pfändungsvollzugs- und Publikationskosten.

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betriebsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben aufgeführten Betriebsam 23. März 2018, um 10 Uhr beim Betriebsamt Oberland, Dienststelle Oberland Ost, Schloss 5, Postfach, 3800 Interlaken, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in dessen Abwesenheit beim Betriebsamt Oberland, Dienststelle Oberland Ost, vollzogen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthaltes abwesenden Schuldner.

Betriebsamt Oberland
Dienststelle Oberland Ost
3800 Interlaken

Betriebsrechtliche Grundstücksteigerung

Die Liegenschaften der hiernach genannten Schuldner gelangen an eine einmalige öffentliche Steigerung (Grundpfandverwertungsverfahren).

Die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten der bezeichneten Grundstücke werden aufgefordert, dem unterzeichnenden Betriebsamt innert der Eingabefrist ihre Ansprüche am Grundstück selbst sowie am allfälligen Miteigentumsanteil, insbesondere für Zinsen und Kosten, anzumelden und gleichzeitig anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt ist, gegebenenfalls für welchen Betrag und welchen Termin.

Nicht angemeldete Ansprüche, soweit diese nicht durch die öffentlichen Bücher ausgewiesen werden, sind von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen.

Der Forderungstitel ist der Anmeldung beizulegen.

Cimirro, Raphael, von Lauperswil, geboren am 15. Dezember 1975, wohnhaft Kesslergasse 1, 3800 Matten.

Ort der Steigerung: Sitzungszimmer des Betriebsamtes Oberland, Dienststelle Oberland Ost, 3800 Interlaken.

Datum der Steigerung: 13. Juni 2018, 14 Uhr.

Steigerungsbedingungen und Lastenverzeichnis liegen vom 30. April 2018 bis 10. Mai 2018 auf.

Ort der Auflage: 3800 Interlaken.

Eingabefrist bis 10. April 2018.

Steigerungsobjekte:

Matten-Grundbuch Blatt Nr. 593

Hobacher, Plan Nr. 4590

– Wohnhaus Nr. 1, Kesslergasse

– Wohnhaus Nr. 2, Hobachergässli

– Gartenhaus Nr. 2a, Hobachergässli

– 3,96 Platz, Umschwung

Amtlicher Wert: Fr. 371 800.–.

Betriebsamtliche Schätzung (Verkehrswert):

Fr. 315 000.–.

Eingabefrist bis 10. April 2018 (Wert Steigerungstag).

Die Verwertung erfolgt auf Begehren einer Pfändungsgläubigerin.

Die Steigerungsbedingungen, das Lastenverzeichnis sowie weitere Unterlagen liegen vom 30. April bis 10. Mai 2018 beim Betriebsamt Oberland, Dienststelle Oberland Ost, Schloss 5, Postfach, 3800 Interlaken, öffentlich zur Einsichtnahme und Anfechtung auf.

Das Grundstück kann nach telefonischer Voranmeldung unter 031 635 97 22 am 1. Mai 2018, um 10 Uhr besichtigt werden. Im Weiteren können die Verkehrswertschätzungen unter www.schkg-be.ch eingesehen werden.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland in der revidierten Fassung vom 30. April 1997 sowie die dazugehörige revidierte Verordnung vom 10. September 1997 aufmerksam gemacht.

Betriebsamt Oberland
Dienststelle Oberland Ost
3800 Interlaken

Lysser, Franziska, von Wengi bei Büren an der Aare, geboren am 17. November 1961, wohnhaft Aareggdamm 1, 3270 Aarberg.

Hirschi, Ines, von Albligen, geboren am 18. April 1952, wohnhaft Aareggdamm 1, 3270 Aarberg.

Ort der Steigerung: Betriebsamt Seeland, Dienststelle Seeland, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg, 1. Stock. Datum der Steigerung: 5. Juli 2018, 10 Uhr.

Die Steigerungsbedingungen und das Lastenverzeichnis liegen vom 24. April 2018 bis 4. Mai 2018 auf.

Ort der Auflage: Betriebsamt Seeland, Dienststelle Seeland, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg.

Weitere Informationen erhalten Sie ab dem Datum der Auflagefrist unter: www.schkg-be.ch.

Eingabefrist bis 11. April 2018.

Steigerungsobjekte:

Aarberg-Grundbuch Blatt Nr. 332, MIT Aarberg/332-1, zu ½ und MIT Aarberg/332-2 zu ½ 332-1 Alleineigentum Ines Hirschi, und 332-2, Alleineigentum Franziska Lysser, Gartenanlage, 629 m², Wohnhaus, 60 m², areggdamm 1, 3270 Aarberg, Wohnhaus, 155 m², Aareggdamm 1a, 3270 Aarberg,

Betriebsamtliche Schätzung: Fr. 605 000.–.

Amtlicher Wert: Gemäss Grundbuch.

Betreffend Eingabefrist bis 11. April 2018: Die Forderungen sind detailliert, zerlegt in Kapital-, Semester- und Verzugszinsen sowie Kosten anzumelden. Die Besichtigung der Liegenschaft findet nach telefonischer Anmeldung unter 031 636 30 40 bis spätestens am 1. Juni 2018, 14 Uhr statt.

Besichtigungstermin: Montag, 4. Juni 2018, 10 Uhr.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983, sowie inzwischen erfolgte Änderungen aufmerksam gemacht.

Betriebsamt Seeland
Dienststelle Seeland
3270 Aarberg

Schweizer, Hans Rudolf, geboren am 27. Mai 1951, wohnhaft Bernstrasse 33, 3302 Moosseedorf.

Ort der Steigerung: Betriebsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Konferenzraum 439, 4. Stock, 3072 Ostermundigen.

Datum der Steigerung: 25. Juni 2018, 14 Uhr.

Die Steigerungsbedingungen und das Lastenverzeichnis liegen vom 16. April 2018 bis 25. April 2018 beim Betriebsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, Ostermundigen, auf.

Die Verwertung erfolgt infolge Stellung des Verwertungsbegehrens der Pfandgläubigerin Valiant Bank AG. Eingabefrist bis 10. April 2018.

Steigerungsobjekte:

Niedermuhlern-Grundbuch Blatt Nr. 105.

Wohnhaus/Werkstatt, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, fließendes Gewässer, im Halte von 3674 m², Brügglmatt 157, Niedermuhlern.

Amtlicher Wert: Fr. 451 230.–.

Betriebsamtliche Schätzung: Fr. 890 000.–.

Alleineigentum: Hans Rudolf Schweizer.

Die Forderungen sind detailliert, aufgeteilt in Kapital, Semester- und Verzugszinsen und Kosten, anzumelden (Wert: 25. Juni 2018). Die Pfandtitel sind ebenfalls einzureichen.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 sowie auf die inzwischen erfolgten Änderungen aufmerksam gemacht. Der Zuschlag erfolgt zum höchsten Angebot, ohne Rücksicht auf die Höhe der betriebsamtlichen Schätzung.

Vor dem Zuschlag ist folgende Akonto-Zahlung zu leisten: Fr. 200 000.– (bargeldlos). Diese hat mit einem, von einer Schweizer Bank ausgestellten Scheck oder mit einem, von einer Schweizer Bank ausgestellten unwiderruflichen Zahlungsverprechen zu erfolgen. Persönliche Schecks oder Bargeld werden nicht angenommen.

Die Besichtigungen finden am 12. Juni 2018, um 14 Uhr und am 13. Juni 2018, um 10 Uhr, statt. Telefonische Auskünfte erteilt das Betriebsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, Ostermundigen, Hr. A. Rathgeb, Tel. 031 635 91 93.)

Infos unter www.schkg-be.ch.

Betriebsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Verteilungsliste

Culley, Roy Gordon, geboren am 29. Februar 1952, früher wohnhaft Wangentalstrasse 92A, Niederwangen bei Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Roy Gordon Culley wird hiermit angezeigt, dass die Verteilungsliste sowie die Kostenrechnung im Zusammenhang mit der am 3. März 2017 durchgeführten Verwertung des Grundstücks GB-Blatt-Nr. 9217, Gemeinde Köniz, bis zum 9. April 2018 beim Betriebsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, zur Einsicht aufliegt.

Eine allfällige Beschwerde ist innert der gleichen Frist beim Obergericht des Kantons Bern, Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, einzureichen (Art. 17 SchKG). Das Begehren hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift zu enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen (Art. 32 Abs. 2 VRPG). Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Nach ungenutztem Ablauf der Beschwerdefrist erfolgt die Auszahlung gemäss der oben erwähnten Verteilungsliste.

Betriebsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Brechbühl, Adrian, Zimmermann, von Trubschachen, geboren am 18. August 1981, wohnhaft Gfell 355A, 3154 Rüschegg Heubach, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Adrian Brechbühl Design», Dorf 470, 3154 Rüschegg Heubach.

Datum der Konkursöffnung: 21. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 14. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 31. März 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Hotel Gastro – Management AG, Wankdorffeldstrasse 102, 3014 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-115.008.608.

Datum der Konkurseröffnung: 16. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 14. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 31. März 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Pizzeria Side GmbH, Allmendstrasse 3, 3052 Zollikofen.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-473.805.355.

Datum der Konkurseröffnung: 14. November 2017.

Datum der Einstellung: 8. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 31. März 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

RT-Payment AG, Ziegelmattestrasse 9, 3113 Rubigen.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-109.584.499.

Datum der Konkurseröffnung: 22. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 8. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 31. März 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Wasilewski, Jędrzej Piotr, Automatiker, von Polen, geboren am 13. März 1963, wohnhaft Nassegasse 18, 3302 Moosseedorf, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Peter Wasilewski Pack4Truck», Nassegasse 18, 3302 Moosseedorf.

Datum der Konkurseröffnung: 28. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 14. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 31. März 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Cat & Dog TopProducts GmbH, Lohngasse 9, 2562 Port.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-464.519.382.

Datum der Konkurseröffnung: 15. November 2017.

Datum der Einstellung: 9. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 31. März 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 8000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Lüdi, Marcel, von Burgdorf, geboren am 8. Mai 1979, gestorben am 2. November 2017, wohnhaft gewesen Aarbergstrasse 40a, 3250 Lyss, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 5. Dezember 2017.

Datum der Einstellung: 13. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 31. März 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Vibrometric AG, c/o Simone Maurey, Erlacherweg 36, 2503 Biel/Bienne.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-106.386.856.

Datum des Auflösungsentscheids: 19. Dezember 2017.

Datum der Einstellung: 14. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 31. März 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 8000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Bodenmann, Markus, gewesener Fahrer, von Herisau AR, geboren am 19. April 1959, gestorben am 4. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Neumattstrasse 5, 3700 Spiez, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 23. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 7. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 31. März 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4300.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Bürki, Karl Albrecht, gewesener Rentner, von Oberdiessbach BE, geboren am 30. Mai 1922, gestorben am 15. November 2017, wohnhaft gewesen Lenkstrasse 12, 3770 Zweisimmen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 15. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 7. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 31. März 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3100.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Steeze GmbH, Rugenstrasse 61, 3800 Matten bei Interlaken.

Datum der Konkurseröffnung: 22. November 2017.

Datum der Einstellung: 7. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 31. März 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 6200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Streule Transport GmbH, Oberlandstrasse 26, 3700 Spiez.

Datum der Konkurseröffnung: 3. Oktober 2017.

Datum der Einstellung: 19. Januar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 31. März 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 6200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Brügger, Franziska, von Frutigen BE, geboren am 5. Mai 1971, gestorben am 6. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Rumiweg 45, 4900 Langenthal, ausgeschlagene Erbschaft

Datum der Konkurseröffnung: 8. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 8. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 31. März 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3500.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Glogger-Pregartner, Maria, von Langenthal BE, geboren am 16. Februar 1932, gestorben am 29. Oktober 2017, wohnhaft gewesen in 4900 Langenthal, mit Aufenthalt im Dahliä Herzogenbuchsee, Stelliweg 24, 3360 Herzogenbuchsee, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 12. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 15. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 31. März 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Schafroth-Lehmann, Rösi, von Röthenbach im Emmental, geboren am 11. Juli 1929, gestorben am 15. November 2017, wohnhaft gewesen Bernstrasse 14, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 9. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 14. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 31. März 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Vorläufige Konkursanzeige

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Allresto GmbH, Effingerstrasse 20, 3007 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-112.456.896.

Datum der Konkurseröffnung: 12. März 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Durisch-Bucher, Charlotte, von Zürich, geboren am 30. September 1927, gestorben am 11. Februar 2018, wohnhaft gewesen Alexandraweg 22, 3006 Bern, mit Aufenthalt im Domicil Alexandra, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 8. März 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Helas-Schwan, Mandy, von Deutschland, geboren am 16. November 1963, gestorben am 13. Januar 2018, wohnhaft gewesen Werkgasse 8, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 20. Februar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Keller, Erich, von Zurzach AG, geboren am 29. Januar 1946, gestorben am 21. Januar 2018, wohnhaft gewesen Domicil Schöneegg, Seftigensstrasse 111, 3007 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 1. März 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Monteleone, Cesare, von Italien, geboren am 10. März 1947, gestorben am 19. Februar 2018, wohnhaft gewesen Mühledorfstrasse 2A, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 7. März 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Panera GmbH, Kirch 8, 3674 Bleiken bei Oberdiessbach.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-311.130.826.

Datum der Konkurseröffnung: 27. Februar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Asian Corner Biel GmbH, Aarbergstrasse 13, 2503 Biel/Bienne.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-287.493.290.

Datum der Konkurseröffnung: 28. Februar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

D & S Bodenbeläge GmbH, Solothurnerstrasse 96a, 2543 Lengnau BE.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-137.732.581.

Datum der Konkurseröffnung: 5. Dezember 2017.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

M&S Trade GmbH, Mettstrasse 151G, 2504 Biel/Bienne.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-115.651.566.

Datum der Konkurseröffnung: 7. Februar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Ohmzahn GmbH, Ohmweg 10, 2504 Biel/Bienne.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-104.950.131.

Datum des Auflösungsentscheids: 13. Februar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

sertal GmbH, Buchenweg 12, 2563 Ipsach.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-115.685.039.

Datum der Konkurseröffnung: 20. Februar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Hooters Gastro Thun GmbH, Allmendstrasse 32, 3600 Thun.

Datum der Konkursanzeige: 13. März 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkurseröffnung

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29, 123 VZG vom 23. April 1920)

Die Gläubiger der im Folgenden genannten Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen dieser Gemeinschuldner befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, innert der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche mit Beilage der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem zuständigen Konkursamt einzuzeigen. Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG). Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden; gleichzeitig ist anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, gegebenenfalls für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher

entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte, mit Beilage der Beweismittel in Original oder beglaubigter Abschrift, innerhalb von 30 Tagen beim Konkursamt schriftlich geltend zu machen. Nicht angemeldete Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, welche nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch auch ohne Eintragung ins Grundbuch dinglich wirksam sind.

Desgleichen haben sich die Schuldner der Gemeinschuldner innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – als solche anzumelden.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Diejenigen Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Berger, Etienne Paul, von Bremgarten bei Bern, geboren am 7. Februar 1928, gestorben am 23. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Scharnachtalstrasse 12, 3006 Bern, mit Aufenthalt im Domicil Alexandra, Alexandraweg 22, 3006 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 21. Februar 2018.

Eingabefrist bis 22. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Bikle, Peter, von Winterthur ZH, geboren am 31. März 1940, gestorben am 8. Januar 2018, wohnhaft gewesen Staufferstrasse 4, 3006 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 22. Februar 2018.

Eingabefrist bis 22. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Gehrig, Johann, von Signau BE, geboren am 11. Juli 1945, gestorben am 9. Februar 2018, wohnhaft gewesen Winkelriedstrasse 11, 3014 Bern, mit Aufenthalt im Domicil Wyler, Wylerringstrasse 58, 3014 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 7. März 2018.

Eingabefrist bis 22. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Meyer, Simon, von Steffisburg BE, geboren am 30. Mai 1990, wohnhaft Erlessenweg 4, 3506 Grosshöchstetten, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmungen

– «S3 Reinigungen Meyer Simon», Nünenenstrasse 34, 3600 Thun

– «B&M Security Meyer Simon», Erlessenweg 4, 3506 Grosshöchstetten

Datum der Konkurseröffnung: 31. Januar 2018.

Eingabefrist bis 22. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Ondrejka, Milan, Elektroinstallateur, von der Slowakei, geboren am 26. Januar 1969, wohnhaft Brunnmattstrasse 65, 3007 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 2. März 2018.

Eingabefrist bis 22. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Puglisi, Umbertina, von Italien, geboren am 24. Mai 1930, gestorben am 11. November 2017, wohnhaft gewesen Funkstrasse 92/108, 3084 Wabern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 20. Februar 2018.

Eingabefrist bis 22. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Tschumi, Guido, von Wolfisberg BE, geboren am 7. März 1934, gestorben am 10. Januar 2018, wohnhaft gewesen Gartenstrasse 12, 3063 Ittigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 5. März 2018.

Eingabefrist bis 22. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Aubert, Stéphanie, von Siviriez, geboren am 12. August 1986, gestorben am 9. Januar 2018, wohnhaft gewesen Beundengasse 2, 3250 Lyss, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 27. Februar 2018.

Eingabefrist bis 22. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittsprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 27. Februar 2018, mit Beweismitteln.

Czerwinski, Lech Anton, von Polen, geboren am 15. Februar 1948, gestorben am 15. Dezember 2017, wohnhaft gewesen in 3054 Schüpfen, mit Aufenthalt im Wohnheim Riggisberg, 3132 Riggisberg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 27. Februar 2018.

Eingabefrist bis 22. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittsprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 27. Februar 2018, mit Beweismitteln.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Mettler, Hans Jörg, gewesener Chauffeur, von Blumenstein BE, geboren am 12. Dezember 1961, gestorben am 12. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Buchholzstrasse 9, 3604 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 5. Februar 2018.

Eingabefrist bis 22. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Mezenen, Raymond Willy, von Saanen BE, geboren am 15. August 1955, gestorben am 9. Januar 2018, wohnhaft gewesen in 3634 Thierachern, mit Zustelladresse Zentrum Schönberg, Salvisbergstrasse 6, 3006 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 1. März 2018.

Eingabefrist bis 22. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Emmental-Oberaargau,

Dienststelle Emmental-Oberaargau

Hintermann, Rudolf, von Beinwil am See AG, geboren am 3. April 1945, gestorben am 3. Dezember 2017, wohnhaft gewesen in 4950 Huttwil, mit Aufenthalt im dahlia oberaargau, Spitalstrasse 51, 4950 Huttwil, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 8. März 2018.

Eingabefrist bis 22. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kollokationsplan

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Fuchs, Albert, von Appenzell AI, geboren am 6. Dezember 1929, gestorben am 9. November 2017, wohnhaft gewesen Talstrasse 38, 3174 Thörishaus, mit Aufenthalt im Zentrum Schönberg, Salvisbergstrasse 6, 3006 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Aufgabefrist Kollokationsplan: 22. März 2018 bis 10. April 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 22. März 2018 bis 31. März 2018.

Imhof, Thomas Hans Othmar, von Aarau AG, geboren am 2. Oktober 1934, gestorben am 19. November 2017, wohnhaft gewesen Senevita Bümpliz,

Bethlehemstrasse 197, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 22. März 2018 bis 10. April 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 22. März 2018 bis 31. März 2018.

Nguyen, Van Thuong, von Vietnam, geboren am 5. August 1953, gestorben am 24. August 2017, wohnhaft gewesen Lorrainestrasse 34, 3013 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 22. März 2018 bis 10. April 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 22. März 2018 bis 31. März 2018.

Pennington, Sybilla, von Winterthur ZH, geboren am 24. September 1937, gestorben am 10. August 2017, wohnhaft gewesen Staffelweg 8, 3302 Moosseedorf, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 22. März 2018 bis 10. April 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 22. März 2018 bis 31. März 2018.

Tallamisaj, Havushe, Anlageführerin, von Kosovo, geboren am 25. November 1982, wohnhaft Normanenstrasse 23, 3018 Bern.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 22. März 2018 bis 10. April 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 22. März 2018 bis 31. März 2018.

Wahli, Thida Anna, von Bolligen BE, geboren am 29. Mai 1983, gestorben am 5. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Wohnenbern, Weissensteinstrasse 10, 3008 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 22. März 2018 bis 10. April 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 22. März 2018 bis 31. März 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Jaussi Garcia, Leonard Renato, von Wattenwil, geboren am 17. August 1990, wohnhaft Ernst-Schüler-Strasse 37, 2502 Biel/Bienne.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 22. März 2018 bis 10. April 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 22. März 2018 bis 31. März 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, den Entscheid betreffend die als Kompetenzgut ausgeschiedenen Aktiven (Art. 32 KOV) anfechten sowie Abtretungsbegehren gemäss Artikel 260 SchKG hinsichtlich der von der Konkursverwaltung anerkannten Rechtsansprüche (Art. 47 bis 49 KOV), beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, einreichen. Im Namen der Konkursmasse verzichtet die Konkursverwaltung auf die Bestreitung bzw. die Geltendmachung der vorgenannten Ansprüche.
Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt.

Logico SA, Falkenstrasse 21, 2502 Biel/Bienne.
Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-107.516.765.
Auflagefrist Kollokationsplan: 22. März 2018 bis 10. April 2018.

Neuaufgabe des Kollokationsplanes infolge Nachtrag einer Forderung in der 3. Klasse.

Raemy, Gilbert Linus, von Plaffeien FR, geboren am 1. März 1946, gestorben am 6. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Neumarktstrasse 23, 2503 Biel, mit

Aufenthalt in der Stiftung Diaconis, 3013 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 22. März 2018 bis 10. April 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 22. März 2018 bis 31. März 2018.

Schwab, Beat, von Kerzers, geboren am 27. Februar 1953, gestorben am 18. Oktober 2015, wohnhaft gewesen Zollgasse 3, 2543 Lengnau BE, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 22. März 2018 bis 10. April 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 22. März 2018 bis 31. März 2018.

Semanat Ferrer, Katia Akane, de Cuba, née le 30 octobre 1973, domiciliée rue Général-Dufour 160, 2502 Biel/Bienne.
Etat de collocation et inventaire.
Délai pour contester l'état de collocation: 22 mars 2018 jusqu'au 10 avril 2018.
Délai pour contester l'inventaire: 22 mars 2018 jusqu'au 31 mars 2018.

Pendant la durée du dépôt de l'inventaire, les créanciers peuvent, pour éviter une exclusion, contester les décisions relatives à l'insaisissabilité de certains actifs (art. 32 OAOF).

Si pendant la durée du dépôt, les décisions de l'Office des faillites du Seeland, agence du Seeland, Bienne, ne donnent lieu à aucune contestation, celles-ci seront considérées comme acceptées.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Drenkelforth-Pritz, Eva, von Deutschland, geboren am 6. September 1932, gestorben am 12. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Dohlenweg 10, 3627 Heimberg, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 22. März 2018 bis 10. April 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 22. März 2018 bis 31. März 2018.

Gasser, Martin, Zimmermann-Vorarbeiter, von Lungern OW, geboren am 15. April 1983, wohnhaft Bachtalenweg 18, 3852 Ringgenberg BE.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 22. März 2018 bis 10. April 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 22. März 2018 bis 31. März 2018.

Gobeli, Bruno, gewesener Betriebsmitarbeiter, von Boltigen BE, geboren am 7. August 1956, gestorben am 11. September 2017, wohnhaft gewesen Schwarze Gasse 6, 3752 Wimmis, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 22. März 2018 bis 10. April 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 22. März 2018 bis 31. März 2018.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Catarino Transport GmbH, Mittelstrasse 3, 4900 Langenthal.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 22. März 2018 bis 10. April 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 22. März 2018 bis 31. März 2018.

Herrmann, Walter, von Rohrbach, geboren am 16. September 1933, gestorben am 2. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Nelkenweg 3, 4950 Huttwil, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 22. März 2018 bis 10. April 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 22. März 2018 bis 31. März 2018.

Leuenberger-Wolf, Margrit Franziska, von Ursenbach, geboren am 5. April 1944, gestorben am 13. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Zentrum Schlossmatt, Einschlagweg 38, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 22. März 2018 bis 10. April 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 22. März 2018 bis 31. März 2018.

Loosli, Thomas, von Sumiswald BE, geboren am 21. Februar 1962, gestorben am 2. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Waldhofstrasse 80, 4900 Langenthal, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 22. März 2018 bis 10. April 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 22. März 2018 bis 31. März 2018.

Schluss des Konkursverfahrens

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Bürki, Bruno, von Radelfingen BE, geboren am 10. Juni 1949, gestorben am 12. Juni 2017, wohnhaft gewesen Feldeggstrasse 35, 3098 Köniz, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 6. März 2018.

Dedrick, Roland Dewayne, von USA, geboren am 29. März 1956, gestorben am 27. August 2017, wohnhaft gewesen Jupiterstrasse 9, 3015 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 13. März 2018.

Di Domenico-Basile, Maria Antonietta Rosa, von Bolligen BE, geboren am 26. Februar 1940, gestorben am 6. Juli 2017, wohnhaft gewesen Prediger-gasse 5, 3011 Bern, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Kühlewil, Kühlewilstrasse 2, 3086 Englisberg, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 6. März 2018.

Gashi, Adnan, Bauarbeiter, von Kosovo, geboren am 12. August 1979, wohnhaft Dornackerstrasse 13, 3322 Urtenen-Schönbühl.
Datum des Schlusses: 13. März 2018.

Gfeller, Noel Nathan, Maurer, von Worb BE, geboren am 24. Dezember 1984, wohnhaft Gerechtigkeitsgasse 49, 3011 Bern.
Datum des Schlusses: 6. März 2018.

Hofer, Andreas, von Bettenhausen BE, geboren am 5. Mai 1951, gestorben am 25. September 2017, wohnhaft gewesen Schermenweg 164, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 6. März 2018.

Kaspar, Theodor, von Oberkulm AG, geboren am 20. September 1945, gestorben am 15. August 2017, wohnhaft gewesen Weidmattweg 18, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 13. März 2018.

Kummer-Schüpbach, Erika, von Seeberg BE, geboren am 19. Mai 1936, gestorben am 10. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Bernstrasse 14, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 13. März 2018.

Lottaz-Schürch, Therese, von Rechthalten FR, geboren am 10. September 1938, gestorben am 25. September 2017, wohnhaft gewesen Köniz-

strasse 257, 3097 Liebefeld, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 6. März 2018.

Marti, Niklaus, von Rüeggisberg BE, geboren am 19. November 1946, gestorben am 30. Juli 2017, wohnhaft gewesen Dorf 32, 3126 Gelterfingen, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 6. März 2018.

Meier-Häusermann, Verena, von Künten AG, geboren am 25. Januar 1953, gestorben am 25. Juni 2017, wohnhaft gewesen Eichenweg 17, 3123 Belp, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 13. März 2018.

Meier-Sulubu, Rita Ganze, von Würenlingen AG, geboren am 16. Februar 1960, gestorben am 28. Juni 2017, wohnhaft gewesen Kappelenring 1 A, 3032 Hinterkappelen, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 6. März 2018.

Primi, Margaritha Elisabetha, von Selzach SO, geboren am 6. August 1916, gestorben am 30. September 2017, wohnhaft gewesen Viererfeldweg 7, 3012 Bern, mit Aufenthalt im Burgerspittel, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 6. März 2018.

Quartierladen 3013 GmbH, Nordring 42, 3013 Bern, CHE-482.184.606.
Datum des Schlusses: 6. März 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Engetschwiler, Maria Dulce, de Gossau, née le 7 mars 1972, domiciliée Bahnhofstrasse 10, 3232 Ins. Date de la clôture: 14 mars 2018.

Jeanmonod, Marc Patrick, von Muntelier, geboren am 11. Januar 1977, wohnhaft Mattenstrasse 5a, 2558 Aegerten, Inhaber der Einzelfirma «Carrosserie Marc Jeanmonod» in Brügg.
Datum des Schlusses: 9. März 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Borter Adventure GmbH, Eggenschwand, 3718 Kandersteg.
Datum des Schlusses: 13. März 2018.

Flück, Ursula, gewesene Rentnerin, von Hofstetten bei Brienz BE, geboren am 16. Januar 1949, gestorben am 29. März 2017, wohnhaft gewesen Staatsstrasse 6, 3653 Oberhofen, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 12. März 2018.

Furrer, Maria, von Erstfeld UR, geboren am 12. Juni 1958, wohnhaft Angernstrasse 87, 3705 Faulensee.
Datum des Schlusses: 12. März 2018.

Locher, Werner, Schreinermeister, von Hasle bei Burgdorf BE, geboren am 4. Februar 1958, wohnhaft Gässli 2, 3636 Forst.
Datum des Schlusses: 8. März 2018.

Racine, Lotte, gewesene Pflegeassistentin, von Leuk VS, geboren am 5. September 1953, gestorben am 3. September 2015, wohnhaft gewesen im Solina Spiez, Stockhornstrasse 12, 3700 Spiez, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 9. März 2018.

Renwrantz, Lutz, gewesener Lastwagenchauffeur, von Deutschland, geboren am 14. März 1979, gestorben am 16. Juli 2017, wohnhaft gewesen Asterweg 39d, 3604 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 12. März 2018.

Rufener-Klossner, Ruth, gewesene Rentnerin, von Sigriswil BE, geboren am 18. Dezember 1947, gestorben am 3. Oktober 2017, wohnhaft gewesen im Alters- und Pflegeheim Sonnmatt, Sonnmattweg 7a, 3604 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 13. März 2018.

Ulrich Berger Immobilien GmbH, Höh 54, 3615 Heimenschwand.
Datum des Schlusses: 7. März 2018.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Curti, Susanne, von Regensdorf, geboren am 29. Mai 1950, gestorben am 1. September 2017, wohnhaft gewesen Breitmattstrasse 7, 3380 Wangen an der Aare, mit Aufenthalt in der AKTIVIA-Wohnsiedlung, Melchnau, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 14. März 2018.

Gipserei + Malerei Flückiger GmbH, Kirchbergstrasse 130, 3400 Burgdorf.
Datum des Schlusses: 8. März 2018.

Röthlisberger-Stettler, Johanna, von Eggwil BE und Langnau im Emmental, geboren am 6. Januar 1951, gestorben am 7. Oktober 2017, wohnhaft gewesen in 4934 Madiswil, mit Aufenthalt im Alterszentrum Haslibrunnen, Untersteckholzstrasse 1, 4900 Langenthal, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 15. März 2018.

Schimming, Dieter Peter, von Deutschland, geboren am 13. August 1939, gestorben am 23. September 2017, wohnhaft gewesen Senevita Burgdorf, Lyssachstrasse 77 C, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 9. März 2018.

Sommer-Strahm, Hanna, von Sumiswald BE, geboren am 11. März 1929, gestorben am 3. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Spitalstrasse 21D, 3454 Sumiswald, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 12. März 2018.

Konkurssteigerung bzw. konkursamtliche Liegenschaftssteigerung

Am 14. Juni 2018, um 14 Uhr, wird im Sitzungszimmer des Konkursamtes Oberland, Dienststelle Oberland, Schloss 4, 3800 Interlaken, im Konkursverfahren über **SINNVOLL Reisen GmbH**, Postgasse 18, 3011 Bern, folgende Liegenschaft öffentlich versteigert:

Meiringen-Grundbuch Blatt Nr. 888

– Plan Nr. 3225

– 101 m², Wohnhaus

– 17 m², Garage

Amtlicher Wert: Fr. 412 200.–.

Konkursamtliche Schätzung: Fr. 400 000.–.

Besichtigungen nur nach telefonischer Voranmeldung am Mittwoch, 23. Mai 2018, von 14 bis 15 Uhr, Telefon 031 635 97 30, Frau M. Wenger.

Der Zuschlag an der Steigerung erfolgt zum höchsten Angebot, ohne Rücksicht auf die Höhe der konkursamtlichen Schätzung.

Eingabefrist bis und mit 10. April 2018 Wert Steigerungstag.

Die Forderungen sind detailliert, zerlegt in Kapital, Zinsen, Verzugszinsen und Kosten, anzumelden. Die Steigerungsbedingungen liegen zusammen mit dem Lastenverzeichnis vom 16. bis 26. Mai 2018 bei der unterzeichnenden Amtsstelle öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland in der revidierten Fassung vom 30. April 1997 sowie die dazugehörige revidierte Verordnung vom 10. September 1997 aufmerksam gemacht.

Telefonische Auskünfte erteilt das Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland, Schloss 4, Postfach, 3800 Interlaken, Telefon 031 635 97 30.

Konkursamt Oberland
Dienststelle Oberland
3800 Interlaken

Schuldenruf im Nachlassverfahren

Kämpf, Kurt, von Sigriswil BE, geboren am 24. September 1965, wohnhaft Blümlisalpstrasse 26, 3076 Worb.

Dauer der Nachlassstundung: Sechs Monate, das heisst bis 13. August 2018.

Sachwalterin: Josephine Spicher, Berner Schuldenberatung, Seftigenstrasse 57, 3007 Bern.

Die Gläubigerinnen und die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen mit Wert 28. Dezember 2017 (Beginn der provisorischen Nachlassstundung) mit gesonderter Zinsberechnung unter Bezeichnung allfälliger Pfand- und Vorzugsrechte unter Beilage der Beweismittel (Verträge, Rechnungskopien, Schuldscheine, Mahnungen, Abtretungserklärungen usw.) innert einem Monat seit Publikation dieser Mitteilung im Schweizerischen Handelsamtsblatt bei der Sachwalterin schriftlich anzumelden. Gläubigerinnen und Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht oder verspätet anmelden, sind bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt.

Alle Personen, welche auf Vermögensstücke, die sich beim Schuldner befinden, Anspruch erheben, werden ebenfalls aufgefordert, dies während der Eingabefrist unter Beilage der Beweismittel der Sachwalterin schriftlich mitzuteilen.

Die Gläubigerversammlung findet am Dienstag, 15. Mai 2018 um 16 Uhr an der Seftigenstrasse 57, 3007 Bern, statt. Die Gläubigerinnen und Gläubiger können die Nachlassstundungsakten ab dem 1. Mai 2018 im Büro der Sachwalterin einsehen, Telefon 031 371 38 78.

Berner Schuldenberatung
3007 Bern

Provisorische Nachlassstundung

Künzli, Dominik Thomas, geboren am 25. April 1969, wohnhaft Thunstrasse 24, 3612 Steffisburg.

Datum der provisorischen Nachlassstundung: 12. März 2018.

Dauer der provisorischen Nachlassstundung: Zwei Monate, das heisst bis 11. Mai 2018.

Provisorischer Sachwalter: Jochen Beck, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun, Fachstelle Schuldensanierung Berner Oberland.

Bemerkungen: Dominik Thomas Künzli wird die provisorische Nachlassstundung für die Dauer von zwei Monaten, das heisst bis am 11. Mai 2018, gewährt. Ohne Ermächtigung des Nachlassgerichts oder eines allfälligen Gläubigerausschusses können während der Stundung nicht mehr in rechtsgültiger Weise Teile des Anlagevermögens veräussert oder belastet, Pfänder bestellt, Bürgschaften eingegangen oder unentgeltliche Verfügungen getroffen werden.

Handelt der Schuldner dieser Bestimmung oder den Weisungen der Sachwalterin zuwider, so kann das Nachlassgericht auf Anzeige der Sachwalterin dem Schuldner die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen entziehen (soweit nicht bereits gemäss Weisung des Sachwalters eingeschränkt oder entzogen) oder von Amtes wegen den Konkurs eröffnen.

Als provisorische Sachwalterin wird die Fachstelle Schuldensanierung Berner Oberland, Jochen Beck, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun, eingesetzt.

Ihr obliegen die Aufgaben nach Artikel 295 Absatz 2 SchKG. Zudem hat sie dem Nachlassgericht schriftlich bis am 3. Mai 2018 Bericht zu erstatten über den Verlauf der provisorischen Nachlassstundung, die getroffenen Vorkehren sowie Veränderungen bei der finanziellen Situation. Erscheint die Sanierung aussichtslos oder treten sonstige ausserordentliche

Umstände ein, hat die provisorische Sachwalterin dem Gericht unverzüglich Mitteilung zu machen.

Der Termin zur Verhandlung bezüglich definitiver Stundung vor Gerichtspräsidentin Pfänder Baumann wird angesetzt auf Montag, 7. Mai 2018, 14 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer eine Stunde), Gerichtssaal 9, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun.

Die gesuchstellende Partei und die Sachwalterin werden aufgefordert, zur angegebenen Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen.

Regionalgericht Oberland
Die Gerichtspräsidentin Pfänder Baumann

Gläubigerversammlung

Montag, Jürg, geboren am 17. Mai 1957, per Adresse Dienst für Erwachsene, Postfach 1120, 2501 Biel/Bienne.

Die Gläubigerversammlung findet statt am Freitag, 20. April 2018, um 10 Uhr im Büro des Beistands Hr. Erich Tschannen, Dienst für Erwachsene, Zentralstrasse 49, 2502 Biel/Bienne.

Akteneinsicht: Ab 20 Tagen vor der Gläubigerversammlung am Domizil des Sachwalters in 2606 Corgémont auf telefonische Voranmeldung unter 032 365 74 62.

Schuldenberatung SOS dettes
Jörg Köhler-Sutter
Quart-Dessus 7, 2606 Corgémont

Provisorische Nachlassstundung

Schlapbach, Roland, Wydeneggliweg 25, 3157 Milken.

Datum der provisorischen Nachlassstundung: 12. März 2018.

Dauer der provisorischen Nachlassstundung: Zwei Monate, das heisst bis 4. Juni 2018.

Provisorischer Sachwalter: Fritz Baumann, Dorfmatweg 30, 3110 Münsingen.

Bemerkungen: Die Roland Schlapbach mit Entscheid vom 31. Januar 2018 bis am 2. April 2018 gewährte Nachlassstundung wird um zwei Monate, das heisst bis am 4. Juni 2018, verlängert.

Der Termin zur Verhandlung bezüglich definitiver Stundung vor Gerichtspräsidentin Rickli wird neu angesetzt auf Mittwoch, 2. Mai 2018, 8.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer eine Stunde), Gerichtssaal 25, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern.

Die Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Nachlassstundung oder gegen die Person des Sachwalters schriftlich bis drei Tage vor dem Verhandlungstermin oder mündlich an der Verhandlung vorgebracht werden können.

Regionalgericht Bern-Mittelland
3008 Bern
Die Gerichtspräsidentin: Rickli

Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen

Münchenbuchsee

Begräbnisgemeindeversammlung am Donnerstag, 26. April 2018, um 19 Uhr im Kirchgemeindehaus Münchenbuchsee.

Traktanden

1. Protokoll vom 15. November 2017; Genehmigung.
2. Jahresrechnung BGV 2017; Genehmigung.
3. Organisationsreglement des Begräbnisgemeindeverbands; Genehmigung der Totalrevision vom 14. Februar 2018.
4. Verschiedenes.

Alle Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Münchenbuchsee, Diemerswil, Deisswil und Wiggiswil sind freundlich eingeladen.

Unterlagen zu Traktandum 3 (Totalrevision OgR) liegen während 30 Tagen vor der Versammlung bei den Gemeindeschreibereien der Verbandsgemeinden zur Einsichtnahme auf.

Münchenbuchsee, 14. März 2018
Der Verbandsrat

Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechenverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

Berken

Baupublikation

Baugesuchstellerin: K. & U. Hofstetter AG, Ostermundigenstrasse 34 a, 3006 Bern.

Projektverfasserin: Weiss + Kaltenrieder AG, Architekturbüro SIA, Wylstrasse 61, 3014 Bern.

Bauvorhaben: Ersatz der bestehenden Kieswerkanlage; Abbruch der Vorbrecheranlagen; Neubau zusätzliche Kläranlage; Erstellung von Trennwänden für Kieslager; Flächenerweiterung für die Lagerung von Recycling-Baustoffen.

Das Vorhaben bedarf gemäss Artikel 10a des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Der Umweltverträglichkeitsbericht kann während der Auflagefrist zusammen mit den Bauakten eingesehen werden.

Standort: Berken, Heimenhausenstrasse 15, Parzellen Nrn. 21, 59, 114 und 131, Kiesabbau- und Ablagerungszone Sektor A und B.

Schutzzone: Gewässerschutzbereich A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Überschreiten der Gebäudehöhe (Art. 33 GBR)
- Überschreiten der Gebäudelänge (Art. 33 GBR)
- Abweichung Dachform und Unterschreiten Dachneigung (Art. 30 GBR)

Auflage- und Einsprachefrist bis 16. April 2018.

Auflageort: Berken.

Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Oberaargau, Schloss, 3380 Wangen an der Aare.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Regierungstatthalteramt Oberaargau

Bönigen

Baupublikation

Gesuchstellerin: Burgergemeinde Bönigen, Rüti, 3806 Bönigen.

Projektverfasser: D. Bieri Architekturbüro, Kirchgasse 74, 3812 Wilderswil.

Bauvorhaben: Sanierung bestehendes Schutz- und Forstgebäude (Ersatz einzelne Teile und Dach).

Standort: Rotmooshütte 305, Parzelle Nr. 49, Koordinaten 2.635.503/1.168.479, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Nichtforstliche Baute im Wald (Art. 14 WaV)

Auflage- und Einsprachefrist bis 23. April 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung, 3806 Bönigen.

Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken.

Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Brienz

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Brienz, Hauptstrasse 204, 3855 Brienz.

Projektverfasser: Ing. Büro Andreas Huggler, Hoch- und Tiefbau, Schwandergässli 24, 3855 Brienz.

Bauvorhaben: Sanierung bzw. Erneuerung der bestehenden Bootsrampe.

Standort: Bootsrampe Glyssibach, Parzelle Nr. 2618, Koordinaten 2.646.277/1.178.145, Uferschutzplan Nr. 3 Sektor a.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Bauten und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG/41c GSchV)
- Baute in Uferschutzzone (Art. 5 SFG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 23. April 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung, 3855 Brienz.

Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Brienz

Baupublikation

Gesuchstellerin: Nelly Blatter-Eggler, Weidli 355, 3855 Brienz, vertreten durch Peter Zumbrunn, Lindenhofweg 14, 3855 Brienz.

Projektverfasser: Peter Zumbrunn, Lindenhofweg 14, 3855 Brienz.

Bauvorhaben: Verbesserung des bestehenden Parkplatzes zu den Gebäuden Weidli 355 und 356 durch Terrinauffüllung und Versetzen der bestehenden Trockensteinmauer.

Standort: Mettli, Parzelle Nr. 3703, Koordinaten 2.645.447/1.178.793, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24c RPG)
- Baute in Waldesnähe (Art. 25 KWaG)
- Unterschreiten des Strassenabstands (Art. 80 SG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 23. April 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung, 3855 Brienz.

Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 BewD gewährt.

Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Grindelwald

Baupublikation

Gesuchsteller: Eigenschützen Grindelwald, vertreten durch die Einwohnergemeinde Grindelwald, Postfach 104, 3818 Grindelwald.

Projektverfasser: Leu + Helfenstein AG, Längmatt 2, 6212 St. Erhard.

Bauvorhaben: Sanierung Kugelfang.

Standort: Ällaunen, Parzelle Nr. 27, Koordinaten 2'645'480/1'162'760, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Baute in Waldesnähe (Art. 25 KWaG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 23. April 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3818 Grindelwald.

Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Grindelwald

Baupublikation

Gesuchstellerin: Schützengesellschaft Burglauenen, vertreten durch die Einwohnergemeinde Grindelwald, Postfach 104, 3818 Grindelwald.

Projektverfasserin: Leu + Helfenstein AG, Längmatt 2, 6212 St. Erhard.

Bauvorhaben: Sanierung Kugelfang.

Standort: Tschingeleystasse 8b, Parzelle Nr. 2561, Koordinaten 2.641.588/1.164.759, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Nichtforstliche Baute im Wald (Art. 14 WaV)

Auflage- und Einsprachefrist bis 23. April 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3818 Grindelwald.

Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Hasliberg

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: Hansruedi und Sandra Schaad, Stein 240, 6084 Hasliberg Wasserwendi.

Projektverfasser: Architekturbüro LBA, Beim Schulhaus 196, 3625 Heiligenschwendli.

Bauvorhaben: Umbau der bestehenden Ställe; Anbau Misthof und Güllegrube; Rückbau Fahrloanlage und Gebäude Nr. 240f; Neubau landwirtschaftlicher Einstellraum und Autounterstand; Neubau Holzschnitzzellager und Schnitzelheizung; Anpassung Zufahrten und Hofplatz; Rückbau Gebäude Nr. 266 auf der Parzelle Nr. 711 mit Ersatzbau für Holz- und Geräte; land-

wirtschaftliche Bodenverbesserung mit anfallendem Aushubmaterial.

Standort: Stein 240, Parzellen Nrn. 637 und 711, Koordinaten 2.657.650/1.177.880, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Firstrichtung (Art. 18 GBR)
- Dachgestaltung (Art. 34 GBR)
- Materialisierung Gebäudesockel (Art. 13 GBR)

Auflage- und Einsprachefrist bis 23. April 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 6085 Hasliberg Goldern.

Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Gestützt auf Artikel 97 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sind die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Oberburg

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Bauherrschaft: Lukas und Marlis Glanzmann, Sonnseite, Zimmerbergstrasse 25, 3414 Oberburg.

Projektverfasser: Norag Architektur, André Glutz, Kesslergasse 2, 4571 Lüterkofen.

Bauvorhaben: Neubau BIO-Legehennenstall; zwei Futtersilos und Jauchegrube.

Standort/Parzelle: Sonnseite, Zimmerbergstrasse 29, Oberburg, Parzelle Nr. 232.

Nutzungszone: Landwirtschaftszone.

Schutzzone/Schutzobjekt: Landschaftsschutzgebiet.

Beanspruchte Ausnahme:

- Bauen ausserhalb Bauzone nach RPG.

Gewässerschutzzone: B.

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Einleitung Schmutzabwasser in Güllegrube, Versickerung Regenabwasser.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 20. April 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Bauverwaltung, Postfach, 3414 Oberburg.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Bauprofile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

Oberburg, 12. März 2018

Baukommission Oberburg

Ausserordentliche Baugesuche

Köniz

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG

Gesuchstellerin: Swisscom (Schweiz) AG, Wireless Access, Alte Tiefenastrasse 6, 3050 Bern.

Projektverfasser: Hitz und Partner AG, Stahl-Bau-Engineering, Tiefenastrasse 2, 3048 Worblauen.

Standort: Bodenackerweg 31, 3144 Gasel, Parzelle Nr. 1267.

Bauvorhaben: Neubau Mobilfunkanlage mit neuem Mast und neuen Antennen.

Nutzungszone: Landwirtschaftszone.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 20. April 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Bauinspektorat, Landdorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Bauinspektorat Köniz

Lauenen

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 ff. RPG

Baugesuchstellerin: Weggenossenschaft Gäbelbrücke-Chriesweid, per Adresse Manfred Trachsel, Präsident, Bodenstrasse 36, 3782 Lauenen.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Weissen, Hinterseestrasse 27, 3782 Lauenen.

Bauvorhaben: Sanierung (periodische Wiederinstandstellung) einer Strasse (2600 m); Ersatz eines bestehenden Rohrdurchlasses sowie erstellen eines Rückhaltebeckens.

Standort: Bodenstrasse, Parzellen Nrn. 799, 1712, 1716 und 1717, Landwirtschaftszone.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 20. April 2018.

Auflagestelle: Bauverwaltung Lauenen.

Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Obersimmental-Saenen, Amthaus, 3792 Saanen.

Es wird auf die aufgelegten Gesuchsakten sowie die Spraymarkierung oder Verpflockung verwiesen.

Hinweis: Gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998 sowie Artikel 12 und 12 a–g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 wird das Bauvorhaben voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind bei der Einsprachestelle schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die dem Regierungstatthalteramt Obersimmental-Saenen innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 31 Baugesetz).

Der Regierungstatthalter von Obersimmental-Saenen: M. Teuscher

Neuenegg

Ausnahmegesuch

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Neuenegg, Bauverwaltung, Dorfstrasse 16, 3176 Neuenegg.

Bauvorhaben: Rück- und Neubau der bestehenden Wasserleitung Feldacher inklusive Hydranten; Neubau von Kanalisationsleitungen (Einrichten eines Trennsystems; Feldacher, Brambergstrasse, Süristrasse).

Standort: Neuenegg, Feldacher, Brambergstrasse und Süristrasse, Parzellen Nrn. 15, 19, 44, 259, 564, 817, 886, 939, 1063, 1171, 1225, 1230 und 1606, Zone Verkehrsfläche, Landwirtschaftszone, ZÖN K, Wohnzone W2.

Gewässerschutzbereiche A und B.

Inventar: historische Verkehrswege; lokal, historischer Verlauf (Süristrasse)/regional historischer Verlauf (Brambergstrasse).

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb des Baugebiets nach Artikel 24 ff. Raumplanungsgesetz

– Unterschreiten des Strassenabstands nach Artikel 20 Gemeindebaureglement in Anwendung von Artikel 81 Strassengesetz

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 20. April 2018.

Auflagestelle: Bauverwaltung, Dorfstrasse 16, 3176 Neuenegg.

Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen.

Es wurde eine Erleichterung für die Profilierung gewährt (Art. 16 Abs. 3 Bewilligungsdekret). Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen.

Ostermundigen, 21. März 2018
Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Obersteckholz

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG

Bauherrschaft: Ernst und Annemarie Schneider, Melchnaustrasse 29, 4924 Obersteckholz.

Projektverfasserin: GLB Oberaargau, Murgenthalstrasse 70a, 4900 Langenthal.

Bauvorhaben: Umbau Kleinbauernhaus und Aufstellen einer Wärmepumpe.

Projektänderung: Anpassung der Balkenlage und Fassadenveränderungen.

Standort: Kleben 38b, 4924 Obersteckholz; Parzelle Nr. 434.

Zonen: Landwirtschaftszone; Streusiedlungsgebiet; Gewässerschutzbereich ÜB.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb Baugebiet (Art. 24 RPG)
- Unterschreiten Fensterflächenanteil (Art. 64 BauV)
- Unterschreiten Raumhöhe (Art. 67 BauV)

Auflage- und Einsprachefrist bis 23. April 2018.

Auflagestelle/Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Winkel, 4924 Obersteckholz.

Es wird auf die aufgelegten Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeindeverwaltung Obersteckholz einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Obersteckholz, 16. März 2018
Baukommission Obersteckholz

Oberwil im Simmental

Ausnahmegewilligung nach Artikel 24 RPG

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Oberwil im Simmental.

Bauvorhaben: Neubau Hängebrücke über Simme und Simmentalstrasse zwecks Schulwegsicherung sowie Erstellung neuer Fussweg.

Standort: Gemeinde Oberwil im Simmental, Ey, Simmentalstrasse, Brüggmatte, Parzellen Nrn. 345, 796, 1004, 10und708, LWZ, kommunales Landschaftsschutzgebiet «Simme», Koordinaten 2.600.985/1.167.432 bis 2.601.075/1.167.441.

Auflagestelle: Bauverwaltung, Hüpbach 267T, 3765 Oberwil im Simmental.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 23. April 2018.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, Amthaus, 3714 Frutigen.

Frutigen, 21. März 2018
Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

Walkringen

Baupublikation

Bauherrschaft: Reinhard Recycling AG, Grindlachen 332, 3513 Bigenthal.

Projektverfasser: Emanuel Haldi, Planung/Bauführung, Kappelenstrasse 65, 3472 Wynigen.

Bauvorhaben: Abbruch der Gebäude Nrn. 333 und 333a; Neubau Bürogebäude, Recyclinghalle mit Schrottschere; überdecktes Lager für Altpneus; Montage einer Firmenanschrift.

Standort: Walkringen, Grindlachen 333, 3513 Bigenthal, Parzellen Nrn. 1371, 1029 und 1271, Arbeitszone, Koordinaten 2.614.890/1.202.590.

Hinweise:

- Das Vorhaben bedarf gemäss Artikel 10b des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Der Umwelt-

verträglichkeitsbericht kann während der Auflagefrist eingesehen werden. UVP-pflichter Anlagentyp: Abfall- und Recyclinganlage mit einer Verarbeitungsmenge von mehr als 10 000 t im Jahr

- Das Bauvorhaben erfordert eine Wasserbaupolizeibewilligung

Gewässerschutzmassnahme: Die Grundstückentwässerung erfolgt im Trennsystem. Gewässerschutzbereich A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Baute in Waldnähe, Artikel 25 KWaG
- Unterschreitung des Gebäudeabstandes, Artikel 32 BR
- Abweichung von der Dachgestaltung, Artikel 12 BR
- Unterschreitung des Gewässerabstandes, Artikel 39 BR

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung Walkringen, Unterdorfstrasse 1, 3512 Walkringen

Einsprachefrist bis und mit 23. April 2018.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 21. März 2018
Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Verschiedene gesetzliche Publikationen

Ersigen

Verkehrsmassnahmen

Im Herbst 2017 hat der Gemeinderat Ersigen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zur Ortsplanungsrevision 2017 und parallel auch eine solche für die Überprüfung des bestehenden Verkehrsrichtplans durchgeführt. Aus der Bevölkerung sind dabei zahlreiche Eingaben in Petitionsform für zu treffende Verkehrsmassnahmen zugunsten der Schulwegsicherung und für die Erhöhung der Sicherheit des Fussgänger- und Veloverkehrs eingegangen. Der Gemeinderat hat diese Anträge aufgenommen und mit den zuständigen kantonalen Fachstellen besprochen. Der Gemeinderat Ersigen hat aufgrund dieser Fakten am 14. Dezember 2017 und 26. Februar 2018 folgende Verkehrsmassnahmen beschlossen:

Höchstgeschwindigkeit 40 km/h

- Dorfteil Ersigen
 - Burgdorfstrasse: Ab der Kreuzung Dorfstrasse, im Bereich des Landgasthof Bären, bis zur Gemeindegrenze von Kirchberg (Dorfteil Bütikofen)
- Dorfteil Niederösch
 - Dorfstrasse: Ab Ortsbeginn (vor den Liegenschaften Dorfstrasse 1 und 4 von Koppigen her) bis zur Einmündung in die Rumendingenstrasse
 - Rumendingenstrasse: Ab Ortsbeginn von Rumendingen her bis zur Einmündung in die Dorfstrasse
 - Oeschstrasse: Ab Ortsbeginn von Oberösch her bis zur Einmündung in die Dorfstrasse
 - Riedstrasse: Ab Ortsbeginn von der Landstrasse (alte Bern-Zürichstrasse) her bis zur Einmündung in die Dorfstrasse

Aufhebung Verkehrsmassnahme Gumishole (Dorfteil Ersigen)

Die mit Zustimmungsverfügung Nr. 4100-13 vom 16. Dezember 2013 erlassene Verkehrsmassnahme, Verbot für Motorfahrzeuge, Zubringerdienst und landwirtschaftliche Fahrzeuge gestattet, Gumishole, Einmündung Rumendingenstrasse bis Einmündung Burgdorfstrasse, wird aufgehoben.

Verbot für Motorwagen, Zubringerdienst und landwirtschaftliche Fahrzeuge gestattet am Höhenweg (Dorfteil Ersigen)

Aufgrund der Aufhebung der Verkehrsmassnahme «Gumishole» in Verbindung mit der nachfolgend definierten Verkehrsmassnahme «Zonensignalisation 30 km/h» wird neu an der Kreuzung Gumishole/Höhenweg die in der Überschrift definierte Signalisation platziert.

Zonensignalisation 30 km/h – Zone Dorf – Dorfteil Ersigen

Zonenbegrenzungen

Rumendingenstrasse West (ab bestehendem Lastwagenfahrverbot beim Gemeindehaus)/Schulstrasse (ab Kreuzung Schulstrasse/Dorfstrasse)/Lobärgstrasse West (ab der Liegenschaft Lobärgstrasse 4)/Lobärgstrasse Nord (ab der Liegenschaft Lobärgstrasse 21)/Ruedswilstrasse (in Fahrtrichtung Süd vor der Kreuzung in den Alpenweg)/Rumendingenstrasse Ost (vor der Waldwegkreuzung beim Quellwasserpumpwerk Gsteig)/Gumishole (ab der Kreuzung Gumishole/Burgdorfstrasse)/Höhenweg (ab der Kreuzung Sonnrain)

Beinhaltend folgende Strassen/Wege (in alphabetischer Reihenfolge)

Alpenweg, Birkenweg, Bürgerweg, Flueweg, Gumishole, Gumisweg, Grabneweg, Gsteigweg, Haulenweg, Höhenweg (ab der Kreuzung Gumishole bis zur Kreuzung Sonnrain), Lobärgstrasse (West: ab Lobärgstrasse 4/Nord: vom Mattenweg her ab dem Bereich der Liegenschaft Lobärgstrasse 21), Pestalozziweg, Rainacherweg, Ruedswilstrasse (vom Ruedswil her, vor der Einmündung in den Alpenweg bis zur Kreuzung Rumendingenstrasse), Rumendingenstrasse (ab dem bestehenden Lastwagenfahrverbot nach der Einmündung zum Feuerwehrmagazin beim Gemeindehaus bis zur Waldwegkreuzung beim Quellwasserpumpwerk Gsteig), Sandrütliweg, Schulstrasse (ab der Einmündung in die Dorfstrasse bis zur Einmündung in die Rumendingenstrasse), Spittelweg, uf em Gumis, Weissensteinweg.

Der Obergeringenieurkreis IV hat, gestützt auf Artikel 44 Absatz 2 der Strassenverordnung des Kantons Bern vom 29. Oktober 2008, die Zustimmung zu allen genannten Verkehrsmassnahmen erteilt.

Thematisiert wurde im Rahmen der Abklärungen auch eine verkürzte Zonensignalisation 30 km/h im Bereich der Rumendingenstrasse Ost (Wegfall ab Einmündungen Flueweg/Bürgerweg bis zur Waldwegkreuzung Quellwasserpumpwerk Gsteig) und Ruedswilstrasse. Zu dieser Möglichkeit hat die zuständige kantonale Stelle eine ablehnende Haltung mitgeteilt. Dabei ist die Zonensignalisation nicht gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen eine oder mehrere in dieser Publikation enthaltenen Verkehrsmassnahmen kann, gestützt auf Artikel 92 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe A und Artikel 67 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989, innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung beim Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau im Emmental, unter allfälliger Kostenfolge, schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

Ersigen, 15. März 2018
Der Gemeinderat

Forst-Längenbühl (Längenbühl)

Öffentliche Auflage

Gesuchsteller: Martin Wenger-Gerber, Weiermatt 2, 3636 Längenbühl.

Bauvorhaben: Neubau Boxenlaufstall für Galtvieh mit Güllekasten und Remise; Neubau Bogenhalle zur Überdeckung der Kälberglu-Plätze.

Standort: Weiermatt 2.

Schutzobjekt/-zone: Erhaltenswertes Objekt/keine.

Auflage- und Einsprachefrist bis 16. April 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Forst-Längenbühl (Längenbühl).

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten

Grindelwald

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen
Standort: 3816 Burglaenen
für Projekte:
S-172001.1
Transformatorstation Ortweid
– Neubau auf Parzelle 915 der Gemeinde
Grindelwald
Koordinaten 642.235/165.097
L-228036.1
16-kV-Kabel zur Transformatorstation Ortweid ab
Mast Nr. 69 der Leitung L-190362
– Neuverlegung
Öffentliche Planaufgabe

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Jungfraubahn AG, Kraftwerk, Harderstrasse 14, 3800 Interlaken die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 22. März 2018 bis zum 11. Mai 2018 in der Bauverwaltung Grindelwald, Sandigenstutz, Postfach 104, 3818 Grindelwald, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Moosseedorf

Ortsplanungsrevision (OPR) 2015–2019
Öffentliche Mitwirkungsaufgabe und
öffentlicher Informationsabend

Der Gemeinderat Moosseedorf bringt, gestützt auf Artikel 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die Ortsplanungsrevision zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe. Sie beinhaltet:

- Baureglement
- Zonen- und Schutzzonenplan
- Inventarplan Landschaft
- Richtplan Verkehr/Massnahmenblätter
- Richtplankarten motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr, Veloverkehr und Fussverkehr

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht nach Artikel 47 RVP zur OPR
- Erläuterungsbericht nach Artikel 47 RVP zum Richtplan Verkehr

Die Unterlagen liegen vom Freitag, 16. März 2018 bis Montag, 16. April 2018 bei der Gemeindeverwaltung Moosseedorf (Eingangsbereich Erdgeschoss) auf. Sie sind auch auf der Website www.moosseedorf.ch einsehbar.

Am Mittwoch, 28. März 2018, 19.30 Uhr, findet in der Mehrzweckhalle Schulanlage Staffel II, Schulhausstrasse 23, 3302 Moosseedorf, ein öffentlicher Informations- und Mitwirkungsabend statt.

Während der Auflagefrist kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen erheben und Anregungen unterbreiten. Die Eingaben sind bis 16. April 2018 an die Gemeindeverwaltung, 3302 Moosseedorf, zu richten.

Moosseedorf, 8. März 2018
Der Gemeinderat

Ringgenberg

Öffentliche Auflage des Vermessungswerkes
Ringgenberg (BE) Los 7

Das Gebiet Äbnitwald, Hüreli, Spis, Fart, Höjenegg, Weidli, Guntnad, Byssmeren, Torwang, Tannisboden und Schreielberg der Gemeinde Ringgenberg BE ist vermarktet und neu vermessen worden.

Die Vermarktung, der Plan für das Grundbuch, der Nomenklaturplan mit dazugehörigem Namensverzeichnis und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung liegen vom 3. April 2018 bis 2. Mai 2018 bei der Gemeindeverwaltung Ringgenberg öffentlich auf (kantonales Geoinformationsgesetz KGeolG, Art. 38).

Im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage ist die Mutation Nr. 2017/2 hängig.

Wer in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist, kann sich am Verfahren beteiligen, indem er während der Auflagefrist bei der Gemeindeverwaltung Ringgenberg schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermessung aufmerksam macht. (KGeolG, Art. 39).

Am Montag, 23. April 2018, zwischen 14 Uhr und 16 Uhr werden die Vertreter des Vermessungsbüros Wyss und Früh AG, Christoph Wyss und Hans Schläppi, im Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung Ringgenberg zur Auskunftserteilung anwesend sein.

Nach Erledigung der Einwendungen wird das Vermessungswerk durch das Amt für Geoinformation des Kantons Bern genehmigt. Der Plan für das Grundbuch erlangt dann die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde gemäss Artikel 9 des Zivilgesetzbuches (Verordnung über die Amtliche Vermessung VAV, Art. 29).

Der Gemeinderat

2-1u

Sigriswil

Verfügung betreffend Abmeldung/Austragung aus dem Einwohnerregister

Die Sicherheitskommission der Einwohnergemeinde Sigriswil, gestützt auf die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer, das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern sowie die Geschäftsverordnung der Einwohnergemeinde Sigriswil, erlässt folgende Verfügung:

- Frau Therese Reichen geb. Boss, geboren am 13. März 1945, aktuelle Wohnsitzadresse 7 chemin du Bas de Plainfaing, F-88120 Rochesson, wird per 31. Dezember 2017 aus dem Einwohnerregister Sigriswil austragen
- Der Heimatschein von Therese Reichen geb. Boss, wird der Schweizer Vertretung in Strasbourg überwiesen

Diese Verfügung wird mittels Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern eröffnet. Die meldepflichtige Person, als Adressatin dieser Verfügung, kann innert 30 Tagen ab dieser Publikation beim Gemeinderat Sigriswil Einsprache erheben. Eine allfällige Einsprache, die mindestens im Doppel einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten.

Sicherheitskommission Sigriswil

2-1

amtsblatt@gassmann.ch

**Autonomie und Integration
– eine Utopie?**
Der SBV setzt alles dran, dass Visionen wirklich werden.
Helfen Sie mit!
PK 80-890-0



Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband
www.sbv-fsa.ch

ZEW
CERTIFIED
CERTIFICATE



Weltweit erblindet alle 10 Sekunden ein Mensch.
Schenken Sie Augenlicht mit nur 50 Franken.

Helfen Sie mit! Senden Sie eine SMS an 339 mit CBM 9 und spenden Sie 9 Franken an eine Augenoperation.

www.cbmswiss.ch

cbm
christoffel blindermission
gemeinsam mehr erreichen



Redaktionsschluss des Amtsblattes über Ostern 2018

Wir bitten Sie, folgende Daten vorzumerken:

Amtsblatt

Nr. 13 Mittwoch, 28. März 2018
Uhr
Nr. 14 Mittwoch, 4. April 2018

Redaktionsschluss

Freitag, 23. März 2018, 10
Uhr
**Mittwoch, 28. März 2018, 10
Uhr**

Amtsblatt des Kantons Bern

Tarife ab 1. Januar 2018

Abonnementspreise (inklusive 2,5% Mehrwertsteuer)

Abonnemente: W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel
Telefon 032 344 82 15, Telefax 032 344 82 38, E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Dauer:	12 Monate	Fr.	78.—
	6 Monate	Fr.	46.—
	3 Monate	Fr.	28.—
	ein Monat	Fr.	15.—

Amtliche Publikationen (inklusive 7,7% Mehrwertsteuer)

Amtliche Publikationen: W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel
Telefon 032 344 81 46, Telefax 032 344 83 53, E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Preise:	Grundgebühr	Fr.	15.10
	Zuschlag pro weitere mm-Zeile	Fr.	1.08
	Mindestgebühr: Grundgebühr plus 15 mm	Fr.	31.30

Zuschläge:	Rubrikzuschläge (Erklärungstexte)		
	bis 35 mm	Fr.	15.—
	35 bis 70 mm	Fr.	28.—
	über 70 mm	Fr.	53.—

Ausserkantonale Publikationen: Zuschlag 15%

Mehraufwand

Rückzüge/Annullierungen:	Rückzugsgebühr (ohne Satzkosten)	Fr.	16.—
	Satzkosten pro Zeile	Fr.	1.50
	Minimal verrechnete Satzkosten	Fr.	20.—

Autorkorrekturen: pro Korrekturzeile (Satz) Fr. 1.50

Telefonspesen: Zuschlag pro Gespräch Fr. 8.—

Übersetzungen: pro Wort Fr. -70

Bearbeitung von Manuskripten mit Verrechnung

Manuskripte, welche nicht der Wegleitung für das Amtsblatt entsprechen, werden durch unser Korrektorat gekürzt, abgeändert oder berichtigt.

Diese zusätzliche Arbeit wird nach Aufwand verrechnet (auch bei Gratispublikationen).

Pro Stunde Fr. 90.—

Anzeigenpreise (zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuer)

Anzeigenmarketing und Verkauf: Gassmann Media AG, Längfeldweg 135, 2501 Biel
Telefon 032 344 81 46, Telefax 032 344 83 53, E-Mail: service@gassmann.ch

mm-Preise (1-spaltig):	Kommerziell mind. 20 mm	Fr.	-91
	Stellen mind. 20 mm (mind. 2 Spalten)	Fr.	-99

Zuschläge: Chiffregebühr Fr. 40.—

Farbzuschläge:	Amtsblatt-Rot bis ½ Seite	Fr.	100.—
	Amtsblatt-Rot bis ¼ Seite	Fr.	170.—
	Pantonefarbe bis ¼ Seite	Fr.	430.—

Wiederholungsrabatte: 2x 3% 3x 5% 6x 8% 10x 13% 20x 17%

Publikationen im Amtsblatt – Wegleitung

1. **Zusammenarbeit.** Bitte bringen Sie allen Ihren Mitarbeitern vorliegende Wegleitung zur Kenntnis. Durch verständnisvolle Zusammenarbeit mit dem Amtsblattverlag tragen Sie zu einer reibungslosen Abwicklung Ihrer Aufträge, zur Vermeidung von Rückfragen, Fehlern und Verspätungen bei.
2. **Einsendetermin.** Annahmeschluss **Freitag, 10 Uhr.** Publikationen, welche dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, müssen über den Link www.simap.ch erfasst werden. Redaktionsschluss Donnerstag, 24 Uhr. Vor Feiertagen, welche auf einen Wochentag fallen, wird dieser Termin jeweils vorverlegt; bitte zu gegebener Zeit Avis im Amtsblatt beachten. Publikationsaufträge mindestens 24 Stunden vor Annahmeschluss der Post übergeben. Der Verlag behält sich vor, Publikationen, durch welche keine Fristen anberaumt oder welche zu spät aufgegeben werden, vor bzw. nach dem vorgeschriebenen Datum erscheinen zu lassen.
3. **Amtliche Publikationen.** Bitte deutlich die Rubrik, unter welcher die in Auftrag gegebene Publikation erscheinen soll, bezeichnen. Im Zweifelsfall erscheinen Publikationen, bei welchen zweckmässige Angaben fehlen, im nichtamtlichen Inserateteil.
4. **Redaktionelles.** In früher erschienenen Amtsblättern nachschlagen, wie analoge Publikationen abgefasst sind; insbesondere den im Amtsblatt klein gedruckten, allgemeinen Kommentaren Rechnung tragen. Gerichtsbehörden werden gebeten, die im Reglement über die Information der Öffentlichkeit durch die Zivil- und Strafgerichte vom 9. Dezember 1996 (BSG 162.13) enthaltenen Bestimmungen zu befolgen. Der Verlag behält sich ausdrücklich vor, ungeeigneten Text den Publikationsusancen des Amtsblattes anzupassen. Publikationstexte, welche diesen Usancen zuwiderlaufen, werden entweder abgeändert oder zwecks Kürzung, Ergänzung oder Berichtigung zurückgesandt. Manuskriptbearbeitung und Übersetzungen werden nach Zeitaufwand berechnet, auch bei Gratispublikationen (vgl. Ziff. 5, 11, 12, 13).
5. **Manuskripte.** Zu publizierende Texte können per E-Mail (amtsblatt@gassmann.ch, im Word-Format), per Fax und auf dem Postweg übermittelt werden. Blätter nur einseitig bedruckt/beschriftet. Bei Faxmitteilungen bitte auf Lesbarkeit achten (nicht zu kleine Schrift und nicht mit Raster unterlegt). Sollen ausgefüllte Formulare als Druckvorlage dienen, deutlich streichen, was nicht zu publizieren ist (vgl. Ziff. 4, 6, 10, 11, 12, 13).
6. **Papierformat.** Für Publikationsaufträge ausschliesslich **Normalformat A4** (21 x 29,7 cm) verwenden und oben rechts Raum freilassen für Registraturvermerke (vgl. Ziff. 5). Bitte keine Postkarten oder Memoranden.
7. **Briefadresse.** Publikationsaufträge für das Amtsblatt und diesbezügliche Korrespondenzen nicht an die Staatskanzlei und auch nicht an die Firma Gassmann AG, sondern wie folgt adressieren: **Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel;** bei Expresssendungen «Längfeldweg 135» hinzufügen.
8. **Jedesmal Postleitzahl.** Bei allen Korrespondenzen genaue Adresse und Postleitzahl sowie Telefonnummer des Absenders angeben, ebenso bei wem die Publikationsgebühren zu erheben sind (vgl. Ziff. 10, 11).
9. **Telefonische Aufträge.** Es werden keine telefonischen Publikationsaufträge entgegengenommen.
10. **Publikationsvorschriften auffällig am Anfang des Publikationstextes anbringen,** nicht am Ende des Textes, nicht auf der Rückseite, nicht auf separatem Brief. Beispiel: Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel / zur . . . maligen Publikation im Amtsblatt / Rubrik / Erscheinungstag(e): . . . / Rechnung senden an . . . / Datum . . . / Unterschrift . . . Allgemein gültige Weisungen bei jedem Auftrag wiederholen (vgl. Ziff. 6, 11, 12).
11. **Gebührenpflichtige Publikationen.** Für Publikationsgebühren wird Rechnung gestellt. Der Verlag ist berechtigt, ohne besondere Begründung Vorauszahlung zu verlangen. In Rechnung gestellte Gebühren sind zahlbar innert 30 Tagen, rein netto (Mahngebühr Fr. 5.–; diese kann auch für mehrmaliges Rechnungstellen erhoben werden). Skonto oder andere Abzüge sind nicht zulässig, Rechnungstellung an Vermittler oder Gewährung von Provisionen ausgeschlossen. Aufträge, welche dieser Vorschrift widersprechen, können abgelehnt werden (vgl. Ziff. 10, 13).
12. **Gratis-Publikationen.** Kantonalberner Behörden haben Anspruch auf amtliche Gratis-Publikationen, wenn nicht Dritte Verursacher von Publikationen sind. Bitte bei Auftragserteilung auffällig vermerken **«GRATIS»** und kurze Begründung beifügen. Hinweise wie «amtlich» oder «Amtsstelle des Kantons Bern» genügen nicht. Missachtung dieser Vorschriften hat Rechnungstellung zur Folge, und es kann nachträglich nicht mehr Anspruch auf Gratis-Publikation erhoben werden. Aufträge zur Berichtigung von ohne Verschulden des Verlages entstandenen Fehlern werden grundsätzlich nicht gratis ausgeführt. Gemäss **Weisung der Staatskanzlei** hat der Verlag auf raumsparendes Publizieren zu achten. Bitte machen Sie mit – Gratispublikationen bitte kurz fassen und auf das Nötigste beschränken. Vorstehende Ziffern 4, 5 und 10 bitte speziell beachten, ebenso Ziffer 13.

Publikationen?



Im Amtsblatt des Kantons Bern.